

Synopse

Entwurf Herrenchiemsee	Grundgesetz Mai 1949
<p>Präambel <i>Mehrheit:</i> Das deutsche Volk in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, durch seine verfassungsmäßigen und gesetzgebenden Organe handelnd, erfüllt von dem Willen, alle Teile Deutschlands in einer Bundesrepublik wiederzuvereinigen und seine Freiheitsrechte zu schützen, und bestrebt, vorläufig in dem Teile Deutschlands, der durch die Gebiete dieser Länder begrenzt wird, eine den Aufgaben der Übergangszeit dienende Ordnung der Hoheitsbefugnisse zu schaffen, erläßt kraft seines unverzichtbaren Rechtes auf Gestaltung seines nationalen Lebens dieses Grundgesetz für einen Bund deutscher Länder, der allen anderen Teilen Deutschlands offensteht.</p> <p><i>Minderheit:</i> Die Länder Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern bilden zur Wahrung der gemeinsamen Angelegenheiten des deutschen Volkes eine bundesstaatliche Gemeinschaft, der beizutreten allen übrigen deutschen Ländern offensteht. Diese Gemeinschaft hat die Aufgabe, bis zur Wiederherstellung der deutschen Einheit die Bundesgewalt auszuüben und die Freiheitsrechte der Bevölkerung zu schützen. Die Gemeinschaft führt den Namen „Bund deutscher Länder“. Für den Bund gilt diese vorläufige Verfassung.</p>	<p>Präambel Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das deutsche Volk, in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Es hat auch für jene Deutsche gehandelt, denen mitzuwirken versagt war. Das gesamte deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.</p>
I. Grundrechte	I. Grundrechte
<p>Artikel 1 Absatz 1 Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen.</p>	
<p>Artikel 1 Absatz 2 Die Würde der menschlichen Persönlichkeit ist unantastbar. Die öffentliche Gewalt ist in allen ihren Erscheinungsformen verpflichtet, die Menschenwürde zu achten und zu schützen.</p>	<p>Artikel 1 Absatz 1 Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.</p>
	<p>Artikel 1 Absatz 2 Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.</p>
<p>Artikel 2 Absatz 1 Alle Menschen sind frei.</p>	

<p>Artikel 2 Absatz 2 Jedermann hat die Freiheit, innerhalb der Schranken der Rechtsordnung und der guten Sitten alles zu tun, was anderen nicht schadet.</p>	<p>Artikel 2 Absatz 1 Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz verstößt.</p>
<p>Artikel 3 Absatz 1 Die Freiheit der Person ist unverletzlich.</p>	<p>Artikel 2 Absatz 2 Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.</p>
<p>Artikel 3 Absatz 2 Niemand darf verfolgt, festgenommen oder in Haft gehalten werden außer in den Fällen, die das Gesetz bestimmt und nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Formen.</p>	<p>Artikel 2 Absatz 2 s.o.</p>
<p>Artikel 3 Absatz 3 Jeder von der öffentlichen Gewalt Festgenommene ist auf Verlangen spätestens am Tage nach der Festnahme, dem zuständigen Richter vorzuführen. Dieser hat dem Festgenommenen mitzuteilen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Festnahme verfügt worden ist, und ihm Gelegenheit zu geben, Einwendungen gegen die Festnahme zu erheben und eine Person seines Vertrauens von der Festnahme zu verständigen. Der Richter hat entweder die Festnahme zu bestätigen oder den Festgenommenen unverzüglich in Freiheit zu setzen.</p>	<p>Artikel 104 Absatz 3 Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zur Einwendung zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.</p>
<p>Artikel 3 Absatz 3 s.o.</p>	<p>Artikel 104 Absatz 4 Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.</p>
<p>Artikel 3 Absatz 4 Den auf Grund von gesetzlichen Vorschriften festgehaltenen Personen wird Sicherheit vor körperlicher und seelischer Mißhandlung gewährleistet.</p>	<p>Artikel 104 Absatz 1 Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.</p>
	<p>Artikel 104 Absatz 2 Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.</p>
<p>Artikel 4 Absatz 1 Kein Deutscher darf einer fremden Macht ausgeliefert werden.</p>	<p>Artikel 16 Absatz 2 Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.</p>
<p>Artikel 4 Absatz 2 Wer unter Nichtbeachtung der in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte von einer Stelle außerhalb des Bundes verfolgt wird, wird nicht ausgeliefert.</p>	

Artikel 5 Absatz 1 Die Wohnung ist für jedermann eine Freistätte und unverletzlich.	Artikel 13 Absatz 1 Die Wohnung ist unverletzlich.
Artikel 5 Absatz 2 Beschlagnahmen von Wohnräumen und Durchsuchungen sind nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und Formen zulässig.	Artikel 13 Absatz 2 Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.
	Artikel 13 Absatz 3 Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinsamen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutz gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.
Artikel 6 Absatz 1 Glaube, Gewissen und Überzeugung sind frei.	Artikel 4 Absatz 1 Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
Artikel 6 Absatz 2 Der Staat gewährleistet die ungestörte Religionsausübung.	Artikel 4 Absatz 2 Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
	Artikel 4 Absatz 3 Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.
Artikel 7 Absatz 1 Jeder hat das Recht, seine Meinung frei und öffentlich zu äußern und sich über die Meinung anderer zu unterrichten. Beschränkungen des Rundfunkempfangs und des Bezugs von Druckerzeugnissen sind unzulässig.	Artikel 5 Absatz 1 Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
Artikel 7 Absatz 2 Die Presse hat die Aufgabe und das Recht, über Vorgänge, Zustände, Einrichtungen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens wahrheitsgemäß zu berichten.	Artikel 5 Absatz 1 s.o.
Artikel 7 Absatz 3 Eine Zensur ist unstatthaft.	Artikel 5 Absatz 1 s.o.
	Artikel 5 Absatz 2 Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
	Artikel 6 Absatz 1 Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
	Artikel 6 Absatz 2 Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

	<p>Artikel 6 Absatz 3 Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.</p>
	<p>Artikel 6 Absatz 4 Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.</p>
	<p>Artikel 6 Absatz 5 Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.</p>
	<p>Artikel 7 Absatz 1 Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.</p>
	<p>Artikel 7 Absatz 2 Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.</p>
	<p>Artikel 7 Absatz 3 Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.</p>
	<p>Artikel 7 Absatz 4 Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht gesichert ist.</p>
	<p>Artikel 7 Absatz 5 Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.</p>
	<p>Artikel 7 Absatz 6 Vorschulen bleiben aufgehoben.</p>



Artikel 8 Alle haben das Recht, sich ohne vorherige Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.	Artikel 8 Absatz 1 Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
	Artikel 8 Absatz 2 Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.
Artikel 9 Absatz 1 Alle haben das Rechte, Vereine oder Gesellschaften zu bilden.	Artikel 9 Absatz 1 Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
Artikel 9 Absatz 2 Vereinigungen, die rechts- oder sittenwidrige Zwecke verfolgen oder die Demokratie oder die Völkerverständigung gefährden, sind verboten.	Artikel 9 Absatz 2 Vereinigungen, deren Zweck oder deren Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.
	Artikel 9 Absatz 3 Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.
Artikel 10 Jeder hat das Recht, sich schriftlich mit Anträgen oder Beschwerden an die Behörden oder an die gesetzgebenden Körperschaften zu wenden.	Artikel 17 Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Artikel 20
Artikel 11 Absatz 1 Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis ist unverletzlich.	Artikel 10 Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich. Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden.
Artikel 11 Absatz 2 Ausnahmen sind nur in einem Gerichtsverfahren in dem vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und Formen zulässig.	Artikel 10 s.o.
Artikel 12 Wahl- und Stimmrecht der Staatsbürger wird gewährleistet.	
	Artikel 11 Absatz 1 Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.
	Artikel 11 Absatz 2 Dieses Recht darf nur durch Gesetz und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden und in denen es zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

<p>Artikel 13 Die öffentlichen Ämter stehen jedem nach Maßgabe seiner Befähigung und Eignung offen.</p>	<p>Artikel 33 Absatz 2 Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.</p>
	<p>Artikel 33 Absatz 3 Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemand darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.</p>
	<p>Artikel 33 Absatz 4 Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.</p>
	<p>Artikel 33 Absatz 5 Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln.</p>
<p>Artikel 14 Absatz 1 Vor dem Gesetz sind alle gleich.</p>	<p>Artikel 3 Absatz 1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.</p>
<p>Artikel 14 Absatz 2 Der Grundsatz der Gleichheit bindet auch den Gesetzgeber.</p>	
	<p>Artikel 3 Absatz 2 Männer und Frauen sind gleichberechtigt.</p>
<p>Artikel 14 Absatz 3 Jeder hat Anspruch auf gleiche wirtschaftliche und kulturelle Entwicklungsmöglichkeiten.</p>	<p>Artikel 3 Absatz 3 Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.</p>
<p>Artikel 15 Absatz 1 Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.</p>	<p>Artikel 5 Absatz 3 Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.</p>
<p>Artikel 15 Absatz 2 Zum Schutz des menschlichen Zusammenlebens kann durch Gesetz die Benutzung wissenschaftlicher Erfindungen und technischer Einrichtungen unter staatliche Aufsicht gestellt, beschränkt oder untersagt werden.</p>	
<p>Artikel 16 Jeder hat die freie Wahl des Berufs und des Arbeitsplatzes. Zwangsarbeit in jeder Form ist unzulässig, außer auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung.</p>	<p>Artikel 12 Absatz 1 Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.</p>
	<p>Artikel 12 Absatz 2 Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstpflicht.</p>

Artikel 16 s.o.	Artikel 12 Absatz 3 Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.
Artikel 17 Absatz 1 Eigentum und Erbrecht werden gewährleistet. Eigentum verpflichtet gegenüber der Gemeinschaft. Sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen.	Artikel 14 Absatz 1 Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
Artikel 17 Absatz 1 s.o.	Artikel 14 Absatz 2 Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
Artikel 17 Absatz 2 Eine Enteignung kann nur zum Wohl der Allgemeinheit auf gesetzlicher Grundlage und gegen angemessene Entschädigung vorgenommen werden.	Artikel 14 Absatz 3 Eine Enteignung ist nur zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.
Artikel 18 Die Überführung von Bodenschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum bedarf eines besonderen Gesetzes.	Artikel 15 Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.
Artikel 19 Jeder hat die Pflicht der Treue gegen die Verfassung und hat Verfassung und Gesetz zu beachten und zu befolgen.	
	Artikel 16 Absatz 1 Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.
Artikel 20 Absatz 1 Wer die Grundrechte der Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 7 Abs. 1), der Pressefreiheit (Art. 7 Abs. 2), der Versammlungsfreiheit (Art. 8) oder der Vereinigungsfreiheit (Art. 9) zum Kampf gegen die freiheitliche und demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt damit das Recht, sich auf diese Grundrechte zu berufen.	Artikel 18 Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Absatz 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Absatz 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16 Absatz 2) zum Kampf gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.
Artikel 20 Absatz 2 Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet auf Beschwerde das Bundesverfassungsgericht.	Artikel 18 s.o.

Artikel 21 Absatz 1 Die Grundrechte dürfen nicht beseitigt werden. Auf ein solches Ziel gerichtete Anträge sind unzulässig.	
Artikel 21 Absatz 2 (Artikel 14 Absatz 2) Die Grundrechte binden den Gesetzgeber, den Richter und die Verwaltung unmittelbar. (Der Grundsatz der Gleichheit bindet auch den Gesetzgeber)	Artikel 1 Absatz 3 Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.
Artikel 21 Absatz 3 Die Grundrechte sind, soweit sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt, im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung zu verstehen.	
Artikel 21 Absatz 4 Eine Einschränkung der Grundrechte ist nur durch Gesetz und unter der Voraussetzung zulässig, daß es die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit oder Gesundheit zwingend erfordert. Die Einschränkung eines Grundrechtes oder die nähere Ausgestaltung durch Gesetz muß das Grundrecht als solches unangetastet lassen.	Artikel 19 Absatz 1 Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
Artikel 21 Absatz 4 s.o.	Artikel 19 Absatz 2 In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
	Artikel 19 Absatz 3 Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.
	Artikel 19 Absatz 4 Wer jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.
Artikel 21 Absatz 5 Das Notstandsgesetz (Artikel 111 Absatz 3 und 4) bleibt unberührt.	
II. Völkerrecht	II. Völkerrecht
	Artikel 20 Absatz 1 Die Bundesrepublik ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
	Artikel 20 Absatz 2 Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
	Artikel 20 Absatz 3 Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an das Gesetz und Recht gebunden.
Artikel 22 Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für alle Bewohner des Bundesgebietes.	Artikel 25 Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

<p>Artikel 23 Absatz 1 <i>Mehrheitsvorschlag:</i> Der Bund führt die schwarz-rot-goldene Flagge der deutschen Republik. <i>Minderheitsvorschlag:</i> (Anmerkung: Eine weitere Minderheit hat sich gegen die Aufnahme einer Bestimmung über die Farben des Bundes in den Text des Grundgesetzes ausgesprochen. Sie empfiehlt, die Frage durch den Erlaß eines Flaggengesetzes zu regeln.) Bis zur Regelung durch ein Gesetz führen die Bundesbehörden, Auslandsvertretungen und Seeschiffe die Farben Schwarz-Rot-Gold.</p>	<p>Artikel 22 Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.</p>
<p>Artikel 23 Absatz 2 Das Nähere bestimmt ein Gesetz.</p>	<p>Artikel 22 s.o.</p>
<p>Artikel 24 Absatz 1 Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.</p>	<p>Artikel 24 Absatz 1 Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.</p>
<p>Artikel 24 Absatz 2 Insbesondere kann er im Interesse der Aufrechterhaltung des Friedens sein Gebiet in ein System kollektiver Sicherheit einordnen und hierbei, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, in diejenigen Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, durch die eine friedliche und dauerhafte Ordnung der europäischen Verhältnisse erreicht und sichergestellt werden kann.</p>	<p>Artikel 24 Absatz 2 Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.</p>
	<p>Artikel 24 Absatz 3 Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird der Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten.</p>
<p>Artikel 24 Absatz 3 Ein solches Gesetz bedarf im Bundestag und im Bundesrat (Senat) einer Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.</p>	
<p>Artikel 25 Absatz 1 Abtretung und Austausch von Teilen des Bundesgebietes sind nur wirksam, wenn die Veränderung von der betroffenen Bevölkerung gutgeheißen ist.</p>	
<p>Artikel 25 Absatz 2 Ihre Vollziehung bedarf eines Gesetzes des Bundes und der betroffenen Länder.</p>	
<p>Artikel 26 Handlungen, die mit der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Krieges vorzubereiten, werden unter Strafe gestellt.</p>	<p>Artikel 26 Absatz 1 Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.</p>
	<p>Artikel 26 Absatz 2 Zur Kriegführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.</p>

	Artikel 27 Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte.
III. Bund und Länder	III. Bund und Länder
Artikel 27 Absatz 1 Der Bund besteht aus den deutschen Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern.	Artikel 23 Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.
Artikel 27 Absatz 2 Groß-Berlin hat das Recht, Vertreter in den Bundestag und in den Bundesrat (Senat) zu entsenden.	Artikel 23 s.o.
Artikel 27 Absatz 2 s.o.	Artikel 144 Absatz 2 Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in Artikel 23 aufgeführten Länder oder in einem Teile eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß Artikel 38 Vertreter in den Bundestag und gemäß Artikel 50 Vertreter in den Bundesrat zu entsenden.
Artikel 27 Absatz 3 Jeder andere Teil Deutschlands kann auf seinen Wunsch durch Bundesgesetz in den Bund aufgenommen werden; wenn er sich nicht einem Bundesland anschließt, bildet er ein neues Land, dessen Verfassung dem Artikel 29 entsprechen muß.	Artikel 23 s.o.
Artikel 28 (Neugliederung der Länder) Die Artikulierung unterblieb; vgl. Seite 37 im darstellenden Teil.	Artikel 29 Absatz 1-7 Das Bundesgebiet ist unter Berücksichtigung der landsmannschaftlichen Verbundenheit, der geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und des sozialen Gefüges durch Bundesgesetz neu zu gliedern. Die Neugliederung soll Länder schaffen, die nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksamer erfüllen können.
	Artikel 29 Absatz 2 In Gebietsteilen, die nach der Neubildung der Länder nach dem 8. Mai 1945 ohne Volksabstimmung ihre Landeszugehörigkeit geändert haben, kann binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Grundgesetzes durch Volksbegehren eine bestimmte Änderung der über die Landeszugehörigkeit getroffenen Entscheidung gefordert werden. Das Volksbegehren bedarf der Zustimmung eines Zehntels der zu den Landtagen wahlberechtigten Bevölkerung. Kommt das Volksbegehren zustande, so hat die Bundesregierung in den Gesetzentwurf über die Neugliederung eine Bestimmung über die Landeszugehörigkeit des Gebietsteiles aufzunehmen.

	<p>Artikel 29 Absatz 3 Nach Annahme des Gesetzes ist in jedem Gebiete, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, der Teil des Gesetzes, der dieses Gebiet betrifft, zum Volksentscheid zu bringen. Ist ein Volksbegehren nach Absatz 2 zustande gekommen, so ist in dem betreffenden Gebiete in jedem Falle ein Volksentscheid durchzuführen.</p>
	<p>Artikel 29 Absatz 4 Soweit dabei das Gesetz in mindestens einem Gebietsteil abgelehnt wird, ist es erneut bei dem Bundestage einzubringen. Nach erneuter Verabschiedung bedarf es insoweit der Annahme durch Volksentscheid im gesamten Bundesgebiete.</p>
	<p>Artikel 29 Absatz 5 Bei einem Volksentscheide entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p>
	<p>Artikel 29 Absatz 6 Das Verfahren regelt ein Bundesgesetz. Die Neugliederung soll vor Ablauf von drei Jahren nach Verkündung des Grundgesetzes und, falls sie als Folge des Beitritts eines anderen Teiles von Deutschland notwendig wird, innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitritt geregelt sein.</p>
	<p>Artikel 29 Absatz 7 Das Verfahren über jede sonstige Änderung des Gebietsbestandes der Länder regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages bedarf.</p>
<p>Artikel 29 Absatz 1 Die Verfassungen der Länder müssen auf die allgemeine rechtliche Freiheit und Gleichheit aller Bürger gegründet sein. Die Länder müssen eine Volksvertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgeht; dabei muß gesichert sein, daß sich mindestens zwei voneinander unabhängige Parteien mit eigenen Programmen und Kandidaten bewerben. Die nach Artikel 47 für die Bundesgesetzgebung über das Parteiwesen geltenden Schranken sind auch von der Landesgesetzgebung einzuhalten.</p>	<p>Artikel 28 Absatz 1 Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.</p>
	<p>Artikel 28 Absatz 2 Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.</p>
<p>Artikel 29 Absatz 2 Die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Beachtung der Grundrechte, die Unabhängigkeit der Gerichte und der gerichtliche Schutz gegen Mißbrauch der Staatsgewalt müssen gesichert sein.</p>	

<p>Artikel 29 Absatz 3 Gesetzgebung, ausführende Gewalt und Rechtsprechung müssen, unbeschadet einer Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Landtag, durch gleichgeordnete Organe ausgeübt werden.</p>	
<p>Artikel 29 Absatz 4 Die Verfassungsmäßigkeit des staatlichen Lebens in den Ländern wird vom Bund gewährleistet.</p>	<p>Artikel 28 Absatz 3 Der Bund gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.</p>
<p>Artikel 30 Soweit nicht dieses Grundgesetz die Zuweisung an den Bund anordnet oder zuläßt, sind die staatlichen Befugnisse und Aufgaben Sache der Länder und der in ihnen bestehenden Selbstverwaltungen. Dies gilt insbesondere für die Gesetzgebung, die Verwaltung, die Rechtspflege, die Inanspruchnahme von Einnahmequellen und die Bestreitung öffentlicher Ausgaben.</p>	<p>Artikel 30 und Artikel 70 Absatz 1 Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt. Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.</p>
<p>Artikel 31 Bundesrecht geht vor Landesrecht.</p>	<p>Artikel 31 Bundesrecht bricht Landesrecht.</p>
<p>Artikel 32 Die Zuständigkeit zur Gesetzgebung im Verhältnis zwischen Bund und Ländern wird durch die Vorschriften über die ausschließliche und über die Vorranggesetzgebung geregelt. Die Gesetzgebung steht den Ländern zu, soweit sie nicht dem Bund zugesprochen ist.</p>	<p>Artikel 70 Absatz 2 Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und konkurrierende Gesetzgebung.</p>
<p>Artikel 33 Im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder nur dann die Befugnis zur Gesetzgebung, wenn sie hierzu in Bundesgesetzen ausdrücklich ermächtigt werden oder wenn ihre Gesetze lediglich den Vollzug von Bundesgesetzen zum Gegenstand haben.</p>	<p>Artikel 71 Im Bereiche der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetze ausdrücklich ermächtigt werden.</p>
<p>Artikel 34 Im Bereich der Vorranggesetzgebung des Bundes behalten die Länder das Recht der Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Der Bund soll nur das regeln, was einheitlich geregelt werden muß.</p>	<p>Artikel 72 Absatz 1 Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.</p>
<p>Artikel 34 s.o.</p>	<p>Artikel 72 Absatz 2 Der Bund hat in diesem Bereich das Gesetzgebungsrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung besteht, weil 1. eine Angelegenheit durch die Gesetzgebung einzelner Länder nicht wirksam geregelt werden kann oder 2. die Regelung einer Angelegenheit durch ein Landesgesetz die Interessen anderer Länder oder der Gesamtheit beeinträchtigen könnte oder 3. die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus sie erfordert.</p>

<p>Artikel 35 Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auswärtige Angelegenheiten; 2. Fassung a: Bundesangehörigkeit; (Anmerkung: dazu Art. 36 Ziff. 8) Fassung b: Staatsangehörigkeit; 3. Freizügigkeit, Auslieferung, Paßwesen und Auswanderung; 4. Währungs-, Geld- und Münzwesen; 5. Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, Zoll- und Handelsverträge und Freizügigkeit des Warenverkehrs; 6. Post- und Fernmeldewesen; 7. Bundesstatistik. 10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei und in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes sowie die internationale Verbrechensbekämpfung; 11. die Statistik für Bundeszwecke. 	<p>Artikel 73 Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die auswärtigen Angelegenheiten 2. die Staatsangehörigkeit im Bunde; 3. die Freizügigkeit, das Paßwesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung; 4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung; 5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schiffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes; 6. die Bundeseisenbahnen und den Luftverkehr; 7. das Post- und Fernmeldewesen; 8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen; 9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;
<p>Artikel 36 Der Bund hat die Vorranggesetzgebung über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bürgerliches Recht; 2. Strafrecht und Strafvollzug; 3. Gerichtsverfassung und gerichtliches Verfahren für die der Bundesgesetzgebung zustehenden Gebiete; 4. Handels-, See-, Binnenschiffahrts-, Wechsel- und Scheckrecht; 5. Urheberrecht, Verlagsrecht und gewerblichen Rechtsschutz; 6. Fassung a: Enteignungsrecht; Fassung b: Recht der Enteignung für Bundeszwecke und Grundsätze des allgemeinen Enteignungsrechts; 7. Personenstandswesen; 8. Grundsätze der Landesangehörigkeit; (Anmerkung: entfällt, falls in Art. 35 Ziff. 2 die Fassung b gewählt wird.) 9. Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer; 10. Grundsätze für die öffentliche Fürsorge; 11. Grundsätze für das Flüchtlingswesen; 12. Versorgung von Kriegsteilnehmern und Kriegshinterbliebenen; 13. Kriegsschädenrecht und Recht der Wiedergutmachung; 14. Presserecht; 15. Vereins- und Versammlungswesen; 16. Lichtspielwesen; 17. Maßnahmen gegen gemeingefährliche Krankheiten und Tiersuchen; 18. Zulassung zu ärztlichen Berufen; 19. Verkehr mit Arznei-, Heil- und Betäubungsmitteln und mit Giften; 20. Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Gegenständen des täglichen Bedarfs; 	<p>Artikel 74 Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht und den Strafvollzug, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung; 2. das Personenstandswesen; 3. das Vereins- und Versammlungsrecht; 4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer; 5. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in das Ausland; 6. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen; 7. die öffentliche Fürsorge; 8. die Staatsangehörigkeit in den Ländern; 9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung; 10. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für ehemalige Kriegsgefangene; 11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen); 12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung; 13. die Förderung der wissenschaftlichen Forschung; 14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt; 15. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;

<p>21. Maßnahmen gegen Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge; 22. Maß und Gewicht; 23. Fassung a: Erzeugung, Verteilung und Preisbildung von wirtschaftlichen Gütern und Leistungen; Fassung b: Eingriffe in die Wirtschaft zur Sicherung der Erzeugung und zum Schutze der Verbraucher; 24. Gemeineigentum an Bodenschätzen und Produktionsmitteln sowie Gemeinwirtschaft; 25. Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung; 26. Grundsätze der Bodenverteilung, des Siedlungs- und Heimstättenwesens sowie des Wohnungsrechts; 27. Bergbau; 28. Gewerbe und Handel; 29. Bank- und Börsenwesen; 30. Privatversicherung; 31. Hochsee- und Küstenschifferei; 32. Hochsee- und Küstenschiffahrt sowie Seezeichen; 33. Schifffahrt auf Gewässern;</p>	<p>16. die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung; 17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenschifferei und den Küstenschutz; 18. den Grundstücksverkehr, das Bodenrecht und das landwirtschaftliche Pachtwesen, das Wohnungswesen, das Siedlungs- und Heimstättenwesen; 19. die Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, den Verkehr mit Arzneien, Heil- Betäubungsmitteln und Giften; 20. den Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genußmitteln, Bedarfsgegenständen, Futtermitteln und land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut und den Schutz der Bäume und Pflanzen; 21. die Hochsee- und Küstenschiffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschiffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen; 22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen und den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen des Fernverkehrs; 23. die Schienenbahnen, die nicht Bundesbahnen sind, mit Ausnahme der Bergbahnen; 24. See-, Wasserstraßen sowie Wasserstraßen, die das Gebiet mehrerer Länder berühren; 25. Eisenbahnen und Autobahnen des allgemeinen Verkehrs sowie Bau, Betrieb und Verkehr aller Eisenbahnen; 26. Straßenverkehr, Kraftfahrwesen und Luftfahrt; 27. Arbeitsrecht einschließlich Arbeitsschutz und Arbeitslenkung; 28. Sozialversicherung;</p>
	<p>Artikel 75 Der Bund hat das Recht, unter den Voraussetzungen des Artikels 72 Rahmenvorschriften zu erlassen über: 1. die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienste der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen; 2. die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse und des Films; 3. das Jagdwesen, den Naturschutz und die Landschaftspflege; 4. die Bodenverteilung, die Raumordnung und den Wasserhaushalt; 5. das Melde- und Ausweiswesen;</p>
<p>Artikel 37 Bund und Länder führen eine gesonderte Finanzwirtschaft.</p>	<p>Artikel 109 Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.</p>

<p>Artikel 38 Der Bund hat auf dem Gebiet des Finanzwesens die ausschließliche Gesetzgebung über: die Zölle; [...] s.u.</p>	<p>Artikel 105 Absatz 1 Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole.</p>
<p>Artikel 38 Der Bund hat auf dem Gebiet des Finanzwesens die ausschließliche Gesetzgebung über: die Zölle; die Vorranggesetzgebung über: Vorschlag a: 1. die Verbrauchssteuern, die Steuern von Einkommen und Vermögen und die Steuern von Umsatz und Verkehr. Bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen ist die Bestimmung der Steuer- und Hebesätze und der Freigrenzen innerhalb eines bundesgesetzlich festzulegenden Rahmens den Ländern zu überlassen. Vorschlag b: 1. die Verbrauchssteuern mit Ausnahme der Biersteuer, die Steuern vom Einkommen und Vermögen, die Steuern vom Umsatz und Verkehr mit Ausnahme der Erbschafts- und Schenkungsteuer, der Grunderwerbsteuer und der Wertzuwachssteuer. Bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen ist die Bestimmung der Steuer- und Hebesätze und der Freigrenzen innerhalb eines bundesgesetzlich festzulegenden Rahmens den Ländern zu überlassen. 2. den Aufbau der Steuerverwaltungsbehörden der Länder und das von ihnen anzuwendende Verfahren; (Anmerkung: entfällt, wenn Art. 123 nach Vorschlag b gefaßt wird.) 3. die Grundsätze über die Bewertung des Vermögens bei der Erhebung von Steuern vom Grundbesitz und vom Gewerbebetrieb durch die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände); 4. die Vermeidung oder Beseitigung von Doppelbesteuerungen; 5. den Ausgleich der Kriegs- und Nachkriegsschäden sowie die Aufbringung der erforderlichen Mittel; 6. den finanziellen Ausgleich unter den Ländern.</p>	<p>Artikel 105 Absatz 2 Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über 1. die Verbrauch- und Verkehrssteuern mit Ausnahme der Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis, insbesondere der Grunderwerbsteuer, der Wertzuwachssteuer und der Feuerschutzsteuer, 2. die Steuern vom Einkommen, Vermögen, von Erbschaften und Schenkungen, 3. die Realsteuern mit Ausnahme der Festsetzung der Hebesätze, wenn er die Steuern ganz oder zum Teil zur Deckung der Bundesaufgaben in Anspruch nimmt oder die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 vorliegen.</p>
	<p>Artikel 105 Absatz 3 Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.</p>
<p>Artikel 39 Absatz 1 Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Amts- und Rechtshilfe mit Einschluß der Zwangsvollstreckung.</p>	<p>Artikel 35 Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.</p>
<p>Artikel 39 Absatz 2 Die in einem Land nach dessen Rechtsordnungsmäßig vorgenommenen öffentlichen Beurkundungen und Beglaubigungen werden im ganzen Bundesgebiet anerkannt.</p>	
<p>Artikel 40 Die Länder können über Gegenstände, die in ihren Aufgabenbereich fallen, Vereinbarungen mit anderen Ländern treffen.</p>	

<p>Artikel 41 Absatz 1 Die Zuständigkeit, Verträge mit auswärtigen Staaten zu schließen, richtet sich nach der Zuständigkeit der Gesetzgebung.</p>	<p>Artikel 32 Absatz 1 Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache des Bundes.</p>
<p>Artikel 41 Absatz 2 Will ein Land in Verhandlungen mit auswärtigen Staaten eintreten, so ist dem Bund vorher Mitteilung zu machen. Erhebt der Bund Bedenken, so nimmt das Land von Verhandlungen Abstand. Will ein Land einen Vertrag über einen Gegenstand schließen, bei dem der Bund von seiner Zuständigkeit zur Vertragsschließung noch nicht Gebrauch gemacht hat, so hat es vor dem Abschluß des Vertrages die Zustimmung des Bundes einzuholen. Die von den Ländern geschlossenen Verträge sind zur Kenntnis des Bundes zu bringen.</p>	<p>Artikel 32 Absatz 3 Soweit die Länder für die Gesetzgebung zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten Verträge abschließen.</p>
<p>Artikel 41 Absatz 3 Schließt der Bund Verträge über wirtschaftliche Gegenstände mit Nachbarstaaten, so sind die an diese angrenzenden Länder an den Verhandlungen, die dem Vertragsabschluß vorangehen, zu beteiligen. Entsprechendes gilt bei besonderen wirtschaftlichen Beziehungen eines Landes zu einem ausländischen Staat, der nicht Nachbarstaat ist.</p>	<p>Artikel 32 Absatz 2 Vor dem Abschlusse eines Vertrages, der die besonderen Verhältnisse eines Landes berührt, ist das Land rechtzeitig zu hören.</p>
<p>Artikel 42 Absatz 1 Soweit nicht dieses Grundgesetz etwas anderes bestimmt oder zuläßt, ist die Ausführung der Bundesgesetze eigene Angelegenheit der Länder. Sie regeln insoweit selbst die Organisation der Behörden und das allgemeine Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren. Der Bund überwacht gemäß den Bestimmungen über die Bundesaufsicht (Artikel 114 Absatz 2 und 3) nur die Gesetzmäßigkeit der Ausführung.</p>	<p>Artikel 83 Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.</p>
<p>Artikel 42 Absatz 1, Artikel 114 Absatz 1 s.o. Soweit die Ausführung der Bundesgesetze eigene Sache der Länder ist, gilt für Durchführungsverordnungen Artikel 113 Satz 1 entsprechend.</p>	
<p>Artikel 42 Absatz 2 Die Übertragung der Ausführung eines Bundesgesetzes an eine Selbstverwaltungseinrichtung, die unter Ausschaltung der Länder unmittelbar vom Bund beaufsichtigt wird, ist nur zulässig, soweit dieses Grundgesetz sie anordnet oder zuläßt.</p>	
<p>Artikel 42 Absatz 3 Bedingungen, unter denen der Bund Zuschüsse oder Vergünstigungen gewährt, dürfen nicht so festgesetzt werden, daß dadurch die Befugnis der Länder zur Ausführung der Bundesgesetze ausgeschaltet wird.</p>	
	<p>Artikel 84 Absatz 1 Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen.</p>

	<p>Artikel 84 Absatz 2 Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.</p>
	<p>Artikel 33 Absatz 1-5 Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.</p>
<p>Artikel 43 Absatz 1 Im Dienste des Bundes sind Beamte und sonstige Bedienstete aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden. Beamte, die nicht bei den obersten Bundesbehörden beschäftigt sind, sollen in der Regel aus dem Lande genommen werden, in dem sie tätig sind.</p>	<p>Artikel 36 Bei den obersten Bundesbehörden sind Beamte aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden. Die bei den übrigen Bundesbehörden beschäftigten Personen sollen in der Regel aus dem Lande genommen werden, in dem sie tätig sind.</p>
<p>Artikel 43 Absatz 2 Auf ihren Wunsch sind Beamte und sonstige Bedienstete des Bundes nach Möglichkeit in ihrem Heimatgebiet zu verwenden, wenn nicht Erfordernisse der Ausbildung oder des Dienstes entgegenstehen.</p>	
<p>Artikel 44 Absatz 1 und Artikel 98 Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen Bund und Ländern 1. über Vereinbarkeit von Bundesrecht mit dem Grundgesetz, 2. über Vereinbarkeit von Landesrecht mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht, 3. über gegenseitige Rechte und Rechtspflichten von Bund und Ländern, insbesondere auch im Vollzug von Bundesrecht und der Bundesaufsicht, 4. über sonstige Rechtsbeziehungen des öffentlichen Rechts zwischen dem Bund und einem Land, so entscheidet auf Antrag des Bundes oder eines Landes das Bundesverfassungsgericht. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet: 1. über Anklagen gegen den Bundespräsidenten (Mitglieder des Bundespräsidiums) (Artikel 85); 2. über Verfassungsstreitigkeiten zwischen obersten Bundesorganen oder Teilen von solchen, die in diesem Grundgesetz mit eigenen Rechten ausgestattet sind; 3. über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern und zwischen den Ländern (Artikel 44); 4. über die Unvereinbarkeit von Bundesgesetzen oder Landesgesetzen mit diesem Grundgesetz oder die Unvereinbarkeit von Landesgesetzen mit Bundesgesetzen auf Antrag eines Gerichts (Artikel 137); 5. über Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Gesetz gemäß dem Grundgesetz zustande gekommen ist oder ob ein beantragtes Gesetz unter die Artikel 105 bis 108 fällt (Artikel 110); 6. über die Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei (Artikel 47 Absatz 4); 7. über die Gültigkeit von Wahlen zum Bundestag und über den Verlust der Mitgliedschaft beim Bundestag (Artikel 51);</p>	<p>Artikel 93 Absatz 1 Das Bundesverfassungsgericht entscheidet: 1. über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind; 2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestages; 3. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei Ausübung der Bundesaufsicht; 4. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist; 5. in den übrigen in diesem Grundgesetz vorgesehenen Fällen.</p>

<p>8. über Beschwerden wegen Verletzung der durch dieses Grundgesetz gewährleisteten Grundrechte (Artikel ...)</p> <p>9. über die Verwirkung des Rechts, sich auf Grundrechte zu berufen (Artikel 20 Absatz 2)</p> <p>10. über Beschwerden gegen einen Untersuchungsausschuß (Artikel 57 Absatz 5);</p> <p>11. in besonderen ihm durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen.</p>	
<p>Artikel 44 Absatz 2 Das Bundesverfassungsgericht entscheidet auf Antrag eines Landes auch über Streitigkeiten öffentlichrechtlicher Natur zwischen verschiedenen Ländern.</p>	<p>Artikel 93 Absatz 1 s.o.</p>
IV. Bundestag	IV. Bundestag
<p>Artikel 45 Absatz 1 Der Bundestag besteht aus Abgeordneten, die vom Volk in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Das Nähere bestimmt das Bundeswahlgesetz. Wahlberechtigt ist, wer das 21., wählbar, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat.</p>	<p>Artikel 38 Absatz 1 Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.</p>
<p>Artikel 45 Absatz 1 s.o.</p>	<p>Artikel 38 Absatz 2 Wahlberechtigt ist, wer das einundzwanzigste, wählbar, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.</p>
<p>Artikel 45 Absatz 1 s.o.</p>	<p>Artikel 38 Absatz 3 Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.</p>
<p>Artikel 45 Absatz 2 Die Zahl der Abgeordneten beträgt 400.</p>	
<p>Artikel 45 Absatz 3 Groß-Berlin hat das Recht, weitere 30 Abgeordnete nach den Bestimmungen dieses Grundgesetzes zu entsenden.</p>	
<p>Artikel 45 Absatz 4 Schließen sich dem Bund weitere Länder an, so ist die Zahl der Abgeordneten durch Bundesgesetz entsprechend zu erhöhen.</p>	
<p>Artikel 46 Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.</p>	<p>Artikel 38 Absatz 1 s.o.</p>
<p>Artikel 47 Absatz 1 Wahlvorschläge können nur von Wählergruppen eingereicht werden, die sich den Vorschriften über politische Parteien unterstellen.</p>	
<p>Artikel 47 Absatz 2 Die Bildung politischer Parteien ist frei. Abreden der Parteien, durch die die Abgeordneten in ihrer Stimmabgabe so gebunden werden, als ob in der abstimmenden Körperschaft nur eine Partei vorhanden sei, sind verboten.</p>	<p>Artikel 21 Absatz 1 Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft geben.</p>

<p>Artikel 47 Absatz 3 Durch Bundesgesetz können die Rechtsverhältnisse der Parteien und ihre Mitwirkung bei der politischen Willensbildung näher geregelt werden. Das Gesetz kann insbesondere bestimmen, daß Wahlvorschläge einer Partei von den Mitgliedern im Wege der Vorwahl beschlossen sein müssen.</p>	<p>Artikel 21 Absatz 1 s.o.</p>
<p>Artikel 47 Absatz 3 s.o.</p>	<p>Artikel 21 Absatz 3 Das Nähere regeln Bundesgesetze.</p>
<p>Artikel 47 Absatz 4 Das Bundesverfassungsgericht kann Parteien, die sich nach der Art ihrer Tätigkeit die Beseitigung der freiheitlichen und demokratischen Grundordnung zum Ziel gesetzt haben, auf Antrag der Bundesregierung, welcher der Zustimmung des Bundesrats (Senats) bedarf, für verfassungswidrig erklären. Das Gericht kann einstweilige Anordnungen gegen solche Parteien treffen. Ohne verfassungsgerichtliche Entscheidung kann keine Behörde gegen eine Partei wegen verfassungswidriger Betätigung einschreiten.</p>	<p>Artikel 21 Absatz 2 Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.</p>
<p>Artikel 47 Absatz 5 Das Bundeswahlgesetz kann bestimmen, daß Parteien, die nicht wenigstens 5.v.H. aller gültigen Stimmen auf sich vereinigen, keinen Sitz erhalten und daß auf zusammengerechnete Reststimmen einer Partei nicht mehr Sitze entfallen, als die Partei in den Wahlkreisen unmittelbar erlangt hat.</p>	
<p>Artikel 48 Absatz 1 Der Bundestag wird jeweils auf vier Jahre gewählt.</p>	<p>Artikel 39 Absatz 1 Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet vier Jahre nach dem ersten Zusammentritt oder mit seiner Auflösung. Die Neuwahl findet im letzten Vierteljahr der Wahlperiode statt, im Falle der Auflösung spätestens nach sechzig Tagen.</p>
<p>Artikel 48 Absatz 2 Die Neuwahl erfolgt frühestens im letzten Monat des vierten Jahres seit der vorangegangenen Wahl, spätestens im folgenden Monat.</p>	<p>Artikel 39 Absatz 1 s.o.</p>
<p>Artikel 48 Absatz 3 Wird der Bundestag gemäß Artikel 88 Absatz 3 aufgelöst, so findet die Neuwahl spätestens 60 Tage nach der Auflösung statt.</p>	<p>Artikel 39 Absatz 1 s.o.</p>
<p>Artikel 49 Der Bundestag tritt zum ersten Male spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen. Mit seinem Zusammentreten endet die Wahlperiode des vorherigen Bundestages.</p>	<p>Artikel 39 Absatz 2 Der Bundestag tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl, jedoch nicht vor dem Ende der Wahlperiode des letzten Bundestages zusammen.</p>
<p>Artikel 50 Absatz 1 Der Bundestag wählt sein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter und den Schriftführern.</p>	<p>Artikel 40 Absatz 1 Der Bundestag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Schriftführer. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>
<p>Artikel 50 Absatz 2 Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Bundestagsgebäude aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Bundestages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.</p>	<p>Artikel 40 Absatz 2 Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Bundestages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.</p>

<p>Artikel 50 Absatz 3 Dem Präsidenten untersteht die Verwaltung des Bundestages. Er verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses und vertritt den Bund für den Geschäftskreis des Bundestages.</p>	
<p>Artikel 51 Absatz 1 Die Wahlprüfung obliegt zunächst dem Bundestag. Bleibt die Gültigkeit einer Wahl bestritten, so entscheidet das Bundesverfassungsgericht. Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß statt dessen ein besonderes Wahlprüfungsgericht entscheidet. Ist die Gültigkeit einer Wahl im ganzen angefochten, so bewendet es bei der Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts. Das Nähere, insbesondere die Antragsbefugnis, wird durch Bundesgesetz geregelt.</p>	<p>Artikel 41 Absatz 1 Die Wahlprüfung ist Sache des Bundestages. Er entscheidet auch, ob ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft verloren hat.</p>
<p>Artikel 51 Absatz 1 s.o.</p>	<p>Artikel 137 Absatz 3 Die dem Bundesverfassungsgerichte gemäß Artikel 41 Absatz 2 zustehende Befugnis wird bis zu seiner Errichtung von dem Deutschen Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet wahrgenommen, das nach Maßgabe seiner Verfahrensordnung entscheidet.</p>
<p>Artikel 51 Absatz 1 s.o.</p>	<p>Artikel 41 Absatz 2 Gegen die Entscheidung des Bundestages ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig.</p>
<p>Artikel 51 Absatz 1 s.o.</p>	<p>Artikel 41 Absatz 3 Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.</p>
<p>Artikel 51 Absatz 2 Absatz 1 gilt entsprechend, wenn streitig ist, ob ein Abgeordneter die Mitgliedschaft bei dem Bundestag verloren hat</p>	<p>Artikel 41 Absatz 1 s.o.</p>
<p>Artikel 52 Der Bundestag gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>Artikel 40 Absatz 1 s.o.</p>
<p>Artikel 53 Absatz 1 Der Bundestag verhandelt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels der gesetzlichen Mitgliederzahl oder der Bundesregierung kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.</p>	<p>Artikel 42 Absatz 1 Der Bundestag verhandelt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf Antrag der Bundesregierung kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.</p>
<p>Artikel 53 Absatz 2 Wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.</p>	<p>Artikel 42 Absatz 3 Wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.</p>
<p>Artikel 54 Absatz 1 Zu einem Beschluß des Bundestages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern das Grundgesetz nichts anderes vorschreibt. Für Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen. Ausschüsse werden anteilig besetzt.</p>	<p>Artikel 42 Absatz 2 Zu einem Beschlusse des Bundestages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Für die vom Bundestage vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.</p>
<p>Artikel 54 Absatz 2 Die Beschlußfähigkeit wird durch die Geschäftsordnung geregelt.</p>	
<p>Artikel 55 Absatz 1 Der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen.</p>	<p>Artikel 43 Absatz 1 Der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen.</p>

<p>Artikel 55 Absatz 2 Die Mitglieder des Bundesrats und der Bundesregierung sowie die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen während der Beratung jederzeit gehört werden.</p>	<p>Artikel 43 Absatz 2 Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.</p>
<p>Artikel 56 Absatz 1 Der Bundestag bestimmt den Schluß jeder Tagung und den Tag des Wiederzusammentretens.</p>	<p>Artikel 39 Absatz 3 Der Bundestag bestimmt den Schluß und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Der Präsident des Bundestages kann ihn früher einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der Bundespräsident, der Bundeskanzler oder ein Drittel der Mitglieder es verlangt.</p>
<p>Artikel 56 Absatz 2 Der Präsident des Bundestages kann das Haus schon verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen.</p>	<p>Artikel 39 Absatz 3 s.o.</p>
<p>Artikel 57 Absatz 1 Der Bundestag hat das Recht und auf Antrage eines Fünftels der gesetzlichen Mitgliederzahl die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen.</p>	<p>Artikel 44 Absatz 1 Der Bundestag hat das Recht und auf Antrage eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzuberufen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.</p>
<p>Artikel 57 Absatz 2 Der Untersuchungsausschuß und die von ihm ersuchten Behörden können in entsprechender Anwendung der Strafprozeßordnung die erforderlichen Beweise erheben, auch Zeugen und Sachverständige vorladen, vernehmen, beedigen und das Zwangsverfahren gegen sie durchführen. Das Postgeheimnis bleibt unberührt. Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, einem Ersuchen des Ausschusses um Beweiserhebung, Beweissicherung, Auskunft oder Aktenvorlage Folge zu leisten.</p>	<p>Artikel 44 Absatz 2 Auf Beweiserhebungen finden die Vorschriften über den Strafprozeß sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.</p>
<p>Artikel 57 Absatz 2 s.o.</p>	<p>Artikel 44 Absatz 3 Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.</p>
<p>Artikel 57 Absatz 3 Der Untersuchungsausschuß kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausschließen.</p>	<p>Artikel 44 Absatz 1 s.o.</p>
	<p>Artikel 44 Absatz 4 Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei.</p>
<p>Artikel 57 Absatz 4 Untersuchungsausschüsse können ihre Tätigkeit auch in der Zeit zwischen zwei Tagungen fortsetzen. Mit der Auflösung des Bundestages endet ihre Tätigkeit.</p>	

<p>Artikel 57 Absatz 5 Wer durch die Feststellungen des Ausschusses in seiner Ehre betroffen ist, kann das Bundesverfassungsgericht anrufen, wenn er die Mindestgrundsätze eines geordneten Verfahrens, namentlich sein Recht auf Gehör, verletzt glaubt. Ist die Beschwerde begründet, so erkennt das Gericht, daß die Feststellungen des Ausschusses nicht nach Vorschrift der Gesetze getroffen sind.</p>	
<p>Artikel 58 Absatz 1 Der Bundestag bestellt zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung und zur Behandlung dringender Angelegenheiten für die Zeit zwischen zwei Tagungen oder nach der Auflösung bis zum Zusammentreten des neuen Bundestages einen ständigen Ausschuß.</p>	<p>Artikel 45 Absatz 1 Der Bundestag bestellt einen ständigen Ausschuß, der die Rechte des Bundestages gegenüber der Bundesregierung zwischen zwei Wahlperioden zu wahren hat. Der ständige Ausschuß hat auch die Rechte eines Unterausschusses.</p>
<p>Artikel 58 Absatz 2 Der ständige Ausschuß hat die Befugnisse des Bundestages, ausgenommen das Recht der Gesetzgebung, der Benennung des Bundeskanzlers und der Anklage des Bundespräsidenten. Er hat die Rechte eines Untersuchungsausschusses.</p>	<p>Artikel 45 Absatz 2 Weitergegebene Befugnisse, insbesondere das Recht der Gesetzgebung, der Wahl des Bundeskanzlers und der Anklage des Bundespräsidenten stehen dem ständigen Ausschuß nicht zu.</p>
<p>Artikel 59 Kein Abgeordneter darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Bundestag oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Hauses zur Verantwortung gezogen werden.</p>	<p>Artikel 46 Absatz 1 Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Bundestag oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.</p>
<p>Artikel 60 Absatz 1 Kein Abgeordneter kann ohne Genehmigung des Hauses während der Tagung wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.</p>	<p>Artikel 46 Absatz 2 Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.</p>
<p>Artikel 60 Absatz 2 Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die seine Tätigkeit als Abgeordneter beeinträchtigt.</p>	<p>Artikel 46 Absatz 3 Die Genehmigung des Bundestages ist ferner bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten gemäß Artikel 18 erforderlich.</p>
<p>Artikel 60 Absatz 3 Jedes Strafverfahren gegen einen Abgeordneten und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses für die Dauer der Tagung aufgehoben. Der Bundestag kann dieses Verlangen nicht stellen, wenn der Abgeordnete eines nicht politischen Verbrechens beschuldigt ist; ob dies der Fall ist, entscheidet der Bundestag selbst.</p>	<p>Artikel 46 Absatz 4 Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren gemäß Artikel 18 gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Bundestages auszusetzen.</p>

<p>Artikel 61 Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Im gleichen Umfang ist auch die Beschlagnahme von Schriftstücken bei einem Abgeordneten unzulässig.</p>	<p>Artikel 47 Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.</p>
<p>Artikel 62 Absatz 1 Angehörige des öffentlichen Dienstes bedürfen für die Tätigkeit als Abgeordnete keines Urlaubs.</p>	
<p>Artikel 62 Absatz 2 Wer sich um einen Sitz bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub.</p>	<p>Artikel 48 Absatz 1 Wer sich um einen Sitz im Bundestag bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub.</p>
	<p>Artikel 48 Absatz 2 Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grunde ist unzulässig.</p>
<p>Artikel 63 Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Sie haben das Recht der freien Fahrt mit allen staatlichen Verkehrsmitteln.</p>	<p>Artikel 48 Absatz 3 Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.</p>
<p>Artikel 64 Für das Präsidium des Bundestages und für die Mitglieder des ständigen Ausschusses oder eines seine Tätigkeit fortsetzenden Unterausschusses sowie für deren erste Stellvertreter gelten die Artikel 59, 60, 61 62 Absatz 1 und 63 auch für die Zeit zwischen zwei Tagungen und nach der Auflösung des Bundestages.</p>	<p>Artikel 49 Für die Mitglieder des Präsidiums und des ständigen Ausschusses sowie für deren erste Stellvertreter gelten die Artikel 46, 47 und die Absätze 2 und 3 des Artikels 48 auch für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.</p>
V. Bundesrat	V. Bundesrat
<p>Artikel 65 Durch den Bundesrat (Senat) wirken die Länder bei der Gesetzgebung, der Regierung und der Verwaltung des Bundes mit.</p>	<p>Artikel 50 Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit.</p>
<p>Artikel 66 Absatz 1 <i>Bundesrat</i> Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Landesregierungen. Die Bundesratsmitglieder werden durch Beschluß der Landesregierung bestellt und abberufen. <i>Senat</i> Auf 1 ½ Millionen Landeseinwohner entfällt ein Senator. Ein Überschuß, der sich auf mehr als 750000 Einwohner beläuft, wird 1 ½ Millionen gleichgerechnet.</p>	<p>Artikel 51 Absatz 1 Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Regierungen vertreten werden.</p>

<p>Artikel 67 Absatz 1 und Artikel 66 Absatz 2 <i>Bundesrat</i> Jedes Land entsendet mindestens ein Bundesratsmitglied. Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern entsenden zwei Mitglieder. Länder mit mehr als vier Millionen Einwohnern drei Mitglieder. <i>Senat</i> Jedes Land entsendet mindestens einen, höchstens fünf Senatoren.</p>	<p>Artikel 51 Absatz 2 Jedes Land hat mindestens drei Stimmen. Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern fünf, Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern sechs Stimmen.</p>
<p>Artikel 66 Absatz 3 und 67 Absatz 2 <i>Senat</i> Groß-Berlin hat bis zu seiner Aufnahme in den Bund das Recht, zwei Senatoren zu entsenden. <i>Bundesrat</i> Groß-Berlin hat das Recht, bis zu seiner Aufnahme in den Bund nach den Bestimmungen dieses Grundgesetzes zwei Mitglieder zu entsenden.</p>	
<p>Artikel 67 Absatz 1 (Senat) Die Senatoren werden von den Landtagen nach dem Verhältnis der Mandate der in den Landtagen vertretenen Parteien auf die Dauer der Wahlperiode des Bundestages gewählt.</p>	
<p>Artikel 67 Absatz 2 (Senat) Wählbar ist jeder zur Ausübung des Wahlrechts zum Bundestag befugte Staatsbürger, der das 40. Lebensjahr vollendet hat und die landesgesetzlich vorgeschriebenen sonstigen Voraussetzungen erfüllt.</p>	
<p>Artikel 67 Absatz 3 <i>Bundesrat</i> Jedes Land hat soviel Stimmen, als es Mitglieder entsenden kann. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich und nur durch ein anwesendes Bundesratsmitglied des Landes oder dessen Stellvertreter abgegeben werden.</p>	<p>Artikel 51 Absatz 3 Jedes Land kann so viele Mitglieder entsenden, wie es Stimmen hat. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich und nur durch anwesenden Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden.</p>
<p>Artikel 68 Der Bundesrat (Senat) muß auf Verlangen eines Fünftels der gesetzlichen Mitgliederzahl einberufen werden.</p>	<p>Artikel 52 Absatz 2 Der Präsident beruft den Bundesrat ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn die Vertreter von mindestens zwei Ländern oder die Bundesregierung es verlangen.</p>
<p>Artikel 69 Absatz 1 <i>Bundesrat</i> Der Präsident des Bundesrates wird aus dessen Mitte auf ein Jahr gewählt. Sofortige Wiederwahl ist unzulässig. <i>Variante:</i> (1) Der Bundesrat wählt aus seiner Mitte oder durch Zuwahl auf die Dauer von drei Jahren seinen Präsidenten. (2) Der Präsident des Bundesrats kann nicht gleichzeitig ein Land im Bundesrat vertreten; er kann weder der Bundes- noch einer Landesregierung angehören und darf nicht Bundesbeamter sein. (3) Der Präsident hat kein Stimmrecht, gibt aber bei Stimmgleichheit den Ausschlag. <i>Senat</i> Der Präsident des Senats wird aus dessen Mitte auf vier Jahre gewählt.</p>	<p>Artikel 52 Absatz 1 Der Bundesrat wählt seinen Präsidenten auf ein Jahr.</p>

<p>Artikel 70 Der Bundesrat (Senat) gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>Artikel 52 Absatz 3 Der Bundesrat faßt seine Entschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.</p>
<p>Artikel 71 Der Bundesrat (Senat) verhandelt öffentlich. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.</p>	<p>Artikel 52 Absatz 3 s.o.</p>
<p>Artikel 72 <i>Bundesrat</i> Der Bundesrat bildet Ausschüsse. Ihnen können außer seinen Mitgliedern auch andere Mitglieder der Landesregierungen oder Beauftragte derselben angehören. <i>Senat</i> Der Senat bildet Ausschüsse.</p>	<p>Artikel 52 Absatz 4 Den Ausschüssen des Bundesrates können andere Mitglieder oder Beauftragte der Regierungen der Länder angehören.</p>
<p>Artikel 73 Absatz 1 Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Bundesrats (Senats) und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen während der Beratung auf Verlangen jederzeit gehört werden.</p>	<p>Artikel 53 Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. Der Bundesrat ist von der Bundesregierung über die Führung der Geschäfte auf dem laufenden zu halten.</p>
<p>Artikel 73 Absatz 2 Der Bundesrat (Senat) ist von dem Bundeskanzler und den Bundesministern über die Führung der Bundesgeschäfte auf dem laufenden zu halten. Zur Beratung über wichtige Gegenstände ziehen die Bundesminister den zuständigen Ausschuss des Bundesrats (Senats) zu.</p>	<p>Artikel 53 s.o.</p>
<p>Artikel 74 (Anmerkung: Im Fall der Variante, daß der Bundesrat seinen Präsidenten auf die Dauer von drei Jahren wählt (vgl. Art. 70), muß es in den beiden Absätzen dieses Artikels heißen: „Für den Präsidenten und die Mitglieder ...“) Absatz 1 <i>Variante 1:</i> Für die Mitglieder des Bundesrats gelten die Vorschriften der Artikel 59 bis 61 entsprechend.</p>	
<p>Artikel 74 Absatz 2 Die Mitglieder des Bundesrats und die ständigen Mitglieder seiner Ausschüsse haben das Recht zur freien Fahrt mit allen staatlichen Verkehrsmitteln.</p>	
<p>Artikel 74 <i>Variante 2:</i> Auf den Senat finden die Artikel 49, 50, 53 Absatz 2, 54, 56, 59 bis 64 entsprechende Anwendung.</p>	
<p>Artikel 74 a (Senat) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben halten sich die Senatoren über die von den Regierungen ihrer Länder vertretenen Gesichtspunkte auf dem laufenden. Das Nähere wird durch Landesgesetz geregelt.</p>	

VL Bundespräsident	VL Bundepräsident
<p>Artikel 75 Absatz 1 <i>Bundespräsident</i> Der Bundespräsident wird durch übereinstimmenden Beschluß des Bundestages und des Bundesrats gewählt. Es wird zunächst im Bundesrat, sodann im Bundestag abgestimmt. Gewählt ist, wer in beiden Häusern die Mehrheit der gesetzlichen Stimmen erhält. Bundespräsident (Absatz 1 bei Senatslösung) Der Bundespräsident wird von einer besonderen Versammlung gewählt, die aus den Senatoren und der aus der Mitte des Bundestages bestimmten doppelten Zahl von Abgeordneten besteht. Die Abgeordneten werden nach dem Verhältnis der Mandate der im Bundestag vertretenen Parteien bestimmt. <i>Bundespräsidium</i> Das Bundespräsidium besteht aus dem Präsidenten des Bundestags, dem Präsidenten des Bundesrats (Senats) und dem Bundeskanzler.</p>	<p>Artikel 54 Absatz 1 Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.</p>
<p>Artikel 75 Absatz 1 s.o.</p>	<p>Artikel 54 Absatz 3 Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.</p>
<p>Artikel 75 Absatz 1 s.o. und 2 <i>Bundespräsident</i> Ist eine Übereinstimmung beider Häuser auch in einem zweiten Wahlgang nicht zu erzielen, so tritt eine besondere Wahlversammlung zusammen, die aus den Mitgliedern des Bundesrats und einer gleichen Anzahl durch den Bundestag bestimmter Vertreter desselben besteht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gesetzlichen Stimmenzahl erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, in dem derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Artikel 75 Absatz 2 Bundespräsident (Absatz 2 bei Senatslösung) Zum Bundespräsidenten gewählt ist, wer die Mehrheit der gesetzlichen Stimmenzahl erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, in dem derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. <i>Bundespräsidium</i> Der Vorsitz wechselt nach Maßgabe der Geschäftsordnung.</p>	<p>Artikel 54 Absatz 6 Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Bundesversammlung erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.</p>
<p>Artikel 75 Absatz 3 Wählbar ist jeder Bundesangehörige, der das 40. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht zum Bundestag ausgeschlossen ist.</p>	

<p>Artikel 76 <i>Bundespräsident</i> Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. <i>Bundespräsidium</i> Artikel 76 entfällt.</p>	<p>Artikel 54 Absatz 2 Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.</p>
	<p>Artikel 54 Absatz 4 Die Bundesversammlung tritt spätestens dreißig Tage vor Ablauf der Amtszeit des Bundespräsidenten, bei vorzeitiger Beendigung spätestens dreißig Tage nach diesem Zeitpunkt zusammen. Sie wird von dem Präsidenten des Bundestages einberufen.</p>
	<p>Artikel 54 Absatz 5 Nach Ablauf der Wahlperiode beginnt die Frist des Absatzes 4 Satz 1 mit dem ersten Zusammentritt des Bundestages.</p>
	<p>Artikel 54 Absatz 7 Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.</p>
<p>Artikel 77 <i>Bundespräsident</i> Der Bundespräsident darf weder dem Bundestag noch dem Bundesrat (Senat) angehören. <i>Bundespräsidium</i> Artikel 77 entfällt.</p>	<p>Artikel 55 Absatz 1 Der Bundespräsident darf weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder der Länder angehören.</p>
	<p>Artikel 55 Absatz 2 Der Bundespräsident darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.</p>
<p>Artikel 78 <i>Bundespräsident</i> Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor versammeltem Bundestag und Bundesrat (Senat) den Eid auf das Grundgesetz. <i>Bundespräsidium</i> Artikel 78 entfällt.</p>	<p>Artikel 56 Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid: „Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“ Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.</p>
<p>Artikel 79 Absatz 1 <i>Bundespräsident</i> Der Bundespräsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den Vorsitzenden des Bundesverfassungsgerichts vertreten. Das gleiche gilt für die einstweilige Vertretung im Falle der vorzeitigen Erledigung des Amtes. <i>Bundespräsidium</i> Die Befugnisse der Mitglieder des Präsidiums werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter wahrgenommen.</p>	<p>Artikel 57 Die Befugnisse des Bundespräsidenten werden im Falle seiner Verhinderung oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes durch den Präsidenten des Bundesrates wahrgenommen.</p>
<p>Artikel 79 Absatz 2 <i>Bundespräsident</i> Bei vorzeitiger Erledigung des Amtes findet binnen sechzig Tagen die Neuwahl statt.</p>	

<p>Artikel 79 Absatz 3 Hat die Verhinderung des Bundespräsidenten mehr als sechs Monate gedauert oder stellen die Präsidenten des Bundestags und des Bundesrats (Senats) gemeinsam mit dem Bundeskanzler fest, daß die Verhinderung voraussichtlich länger als sechs Monate dauern wird, so gilt Absatz 2 entsprechend.</p>	
<p>Artikel 80 Anordnungen des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder den zuständigen Bundesminister. <i>Bundespräsidium</i> Artikel 80 entfällt.</p>	<p>Artikel 58 Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder durch den zuständigen Bundesminister. Dies gilt nicht für die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers, die Auflösung des Bundestages gemäß Artikel 63 und das Ersuchen gemäß Artikel 69 Absatz 3.</p>
<p>Artikel 81 Absatz 1 Der Bundespräsident (Das Bundespräsidium) vertritt den Bund völkerrechtlich.</p>	<p>Artikel 59 Absatz 1 Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.</p>
<p>Artikel 81 Absatz 2 Staatsverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrats (Senats) gemäß den für die Bundesgesetzgebung geltenden Vorschriften. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.</p>	<p>Artikel 59 Absatz 2 Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.</p>
<p>Artikel 82 Absatz 1 Der Bundespräsident (Das Bundespräsidium) ernennt und entläßt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Bundesbediensteten, insbesondere die Bundesrichter.</p>	<p>Artikel 60 Absatz 1 Der Bundespräsident ernennt und entläßt die Bundesrichter und die Bundesbeamten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>
<p>Artikel 82 Absatz 2 Zur Ernennung und Entlassung der leitenden Bundesbediensteten und der Bundesrichter bedarf er (es) der Zustimmung des Bundesrats (Senats).</p>	
<p>Artikel 82 Absatz 3 Das Nähere, insbesondere die Übertragung der Befugnis aus Absatz 1 regelt ein Bundesgesetz.</p>	
<p>Artikel 83 Der Bundespräsident (Das Bundespräsidium) übt für den Bund das Begnadigungsrecht aus. Er (Es) kann dieses Recht durch Erlaß übertragen.</p>	<p>Artikel 60 Absatz 2 Er übt im Einzelfalle für den Bund das Begnadigungsrecht aus.</p>
<p>Artikel 83 s.o.</p>	<p>Artikel 60 Absatz 3 Er kann diese Befugnisse auf andere Behörden übertragen.</p>
<p>Artikel 84 <i>Bundespräsident</i> Artikel 60 findet auf den Bundespräsidenten mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Genehmigung die nach Artikel 75 Absatz 2 gebildete Versammlung zuständig ist. <i>Bundespräsidium</i> Artikel 84 entfällt.</p>	<p>Artikel 60 Absatz 4 Die Absätze 2 bis 4 des Artikels 46 finden auf den Bundespräsidenten entsprechende Anwendung.</p>

<p>Artikel 85 Absatz 1 Der Bundestag oder der Bundesrat (Senat) können den Bundespräsidenten (die Mitglieder des Bundespräsidiums) vor dem Bundesverfassungsgericht wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes anklagen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage ist nur zulässig, wenn er von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Hauses gestellt ist. Der Beschluß auf Erhebung der Anklage bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl. Die Anklage wird von einem Beauftragten des Hauses vertreten.</p>	<p>Artikel 61 Absatz 1 Der Bundestag oder der Bundesrat können den Bundespräsidenten wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht anklagen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einem Viertel der Mitglieder des Bundesrates gestellt werden. Der Beschluß auf Erhebung der Anklage bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages oder von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates. Die Anklage wird von einem Beauftragten der anklagenden Körperschaft vertreten.</p>
<p>Artikel 85 Absatz 2 Das Bundesverfassungsgericht kann durch einstweilige Anordnung aussprechen, daß der Bundespräsident (die Mitglieder des Bundespräsidiums) infolge der Anklage an der Ausübung seines (ihres) Amtes verhindert ist (sind).</p>	<p>Artikel 61 Absatz 2 Stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß der Bundespräsident einer vorsätzlichen Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes schuldig ist, so kann es ihn des Amtes für verlustig erklären. Durch einstweilige Anordnung kann es nach der Erhebung der Anklage bestimmen, daß er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.</p>
<p>VII. Bundesregierung</p>	<p>VII. Bundesregierung</p>
<p>Anmerkung: Für die Variante „Bundespräsidium“ entfällt eine Mitwirkung dieses Organs bei der Regierungsbildung. Hieraus ergeben sich Änderungen in den Art. 87, 88, 89, 90, 91 und 95 Abs. 1. Vorgeschlagen wurde eine striktere Durchführung des parlamentarischen Systems mit der Maßgabe, daß der Bundestag aufgelöst ist, wenn er nicht binnen vier Wochen des Bundeskanzler wählt.</p>	
<p>Artikel 86 Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern.</p>	<p>Artikel 62 Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern.</p>
<p>Artikel 87 Absatz 1 Der Bundeskanzler wird dem Bundespräsidenten von dem Bundestag benannt. Erhebt der Bundespräsident nicht binnen drei Tagen durch Botschaft an den Bundestag Bedenken gegen den Benannten, so hat dessen Ernennung zum Bundeskanzler zu vollziehen.</p>	<p>Artikel 63 Absatz 1 Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestage ohne Aussprache gewählt.</p>
<p>Artikel 87 Absatz 1 s.o.</p>	<p>Artikel 63 Absatz 2 Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.</p>
<p>Artikel 87 Absatz 2 Erhebt der Bundespräsident Bedenken, so hat der Bundestag binnen sieben Tagen erneut zu beschließen. Bestätigt der Bundestag seinen früheren Beschluß, so ist die Ernennung vom Bundespräsidenten zu vollziehen; benennt der Bundestage einen anderen Bundeskanzler, so wird ebenso wie nach der ersten Benennung verfahren.</p>	
	<p>Artikel 63 Absatz 3 Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so kann der Bundestag binnen vierzehn Tagen nach dem Wahlgange mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählen.</p>

	<p>Artikel 63 Absatz 4 Kommt eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Vereintigt der Gewählte die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich, so muß der Bundespräsident ihn binnen sieben Tagen nach der Wahl ernennen. Erreicht der Gewählte diese Mehrheit nicht, so hat der Bundespräsident binnen sieben Tagen entweder ihn zu ernennen oder den Bundestag aufzulösen.</p>
<p>Artikel 88 Absatz 1 <i>Variante 1:</i> Macht der Bundestag von dem Recht der Benennung des Bundeskanzlers nicht binnen eines Monats seit Erledigung des Amtes Gebrauch, so kann der Bundespräsident den Bundeskanzler auf Vorschlag des Bundesrats ernennen. Die Frist beginnt mit dem ersten Zusammentreten eines Bundestages, mit dem Rücktritt eines Bundeskanzlers oder mit seinem Tod. <i>Variante 2:</i> Macht der Bundestag von dem Recht der Benennung des Bundeskanzlers nicht binnen eines Monats seit Erledigung des Amtes Gebrauch, so ist er aufgelöst. Die Frist beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Bundestags, mit dem Rücktritt des Bundeskanzlers oder mit seinem Tod.</p>	
<p>Artikel 88 Absatz 2 <i>Variante 1:</i> Die gleiche Befugnis steht dem Bundespräsidenten zu, wenn er gegen den vom Bundestag benannten Bundeskanzler Bedenken erhoben und der Bundestag nicht innerhalb der Frist von sieben Tagen Beschluß gefaßt hat (Artikel 87 Absatz 2 Satz 1). <i>Variante 2:</i> Entfällt.</p>	
<p>Artikel 88 Absatz 3 Hat der Bundespräsident den Bundeskanzler auf Vorschlag des Bundesrats ernannt, so hat er während der ganzen Wahlperiode das Recht, den Bundestag aufzulösen. <i>Variante 2:</i> Entfällt.</p>	
<p>Artikel 89 Absatz 1 Die Ernennung und Entlassung der Bundesminister und Staatssekretäre vollzieht der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers.</p>	<p>Artikel 64 Absatz 1 Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.</p>
<p>Artikel 89 Absatz 2 Die Bundesminister bedürfen zum Antritt ihres Amtes des Vertrauens des Bundestages.</p>	
<p>Artikel 89 Absatz 3 Auf Ersuchen oder mit Zustimmung des Bundestags kann der Bundeskanzler dem Bundespräsidenten die Entlassung eines Bundesministers ohne dessen Antrag vorschlagen.</p>	

<p>Artikel 89 Absatz 4 Hat der Bundespräsident den Bundeskanzler auf Vorschlag des Bundesrats ernannt, so stehen die Befugnisse nach Absatz 2 und 3 statt dem Bundestag dem Bundesrat zu. Der Bundestag erlangt sie zurück, wenn er nachträglich dem Bundeskanzler das Vertrauen ausspricht. <i>Variante 2:</i> Entfällt.</p>	
<p>Artikel 90 Absatz 1 Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er den Bundespräsidenten unter Benennung eines Nachfolgers ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen.</p>	<p>Artikel 67 Absatz 1 Der Bundestag kann dem Bundeskanzler sein Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundespräsident muß dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen.</p>
<p>Artikel 90 Absatz 2 Der Bundespräsident hat die Entlassung des bisherigen und die Ernennung des neuen Bundeskanzlers zu vollziehen, wenn er nicht binnen sieben Tagen durch Botschaft an den Bundestag Bedenken erhebt oder wenn der Bundestag binnen weiterer sieben Tage sein Ersuchen unter Benennung desselben Nachfolgers wiederholt. Wiederholt der Bundestag sein Ersuchen nicht, so verbleibt der bisherige Bundeskanzler im Amt.</p>	<p>Artikel 67 Absatz 1 s.o.</p>
<p>Artikel 90 Absatz 2 s.o.</p>	<p>Artikel 67 Absatz 2 Zwischen dem Antrage und der Wahl müssen achtundvierzig Stunden liegen.</p>
	<p>Artikel 68 Absatz 1 Findet ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, so kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers binnen einundzwanzig Tagen den Bundestag auflösen. Das Recht zur Auflösung erlischt, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Bundeskanzler wählt.</p>
	<p>Artikel 68 Absatz 2 Zwischen dem Antrage und der Abstimmung müssen achtundvierzig Stunden liegen.</p>
<p>Artikel 91 Absatz 1 Der Bundeskanzler ernennt seinen Stellvertreter aus der Zahl der Bundesminister.</p>	<p>Artikel 69 Absatz 1 Der Bundeskanzler ernennt einen Bundesminister zu seinem Stellvertreter.</p>
<p>Artikel 91 Absatz 2 Im Falle des Todes des Bundeskanzlers übernimmt der Stellvertreter vorläufig die Geschäfte des Amtes. Das gleiche gilt, wenn der Bundeskanzler zurücktritt und der Bundespräsident davon absieht, ihn um die Weiterführung der Geschäfte zu ersuchen.</p>	
	<p>Artikel 69 Absatz 2 Das Amt des Bundeskanzlers oder eines Bundesministers endet in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages, das Amt eines Bundesministers auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Bundeskanzlers.</p>



<p>Artikel 92 Der Bundeskanzler und die Bundesminister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den Eid auf das Grundgesetz.</p>	<p>Artikel 64 Absatz 2 Der Bundeskanzler und die Bundesminister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Bundestage den in Artikel 56 vorgesehenen Eid.</p>
<p>Artikel 93 Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung.</p>	<p>Artikel 65 Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. Der Bundeskanzler leitet ihre Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.</p>
<p>Artikel 94 Absatz 1 Der Bundeskanzler führt den Vorsitz in der Bundesregierung und leitet ihre Geschäfte nach einer von ihr beschlossenen Geschäftsordnung.</p>	<p>Artikel 65 s.o.</p>
<p>Artikel 94 Absatz 2 Über Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern der Bundesregierung sowie über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Bundesminister berühren, entscheidet die Bundesregierung durch Beschluß.</p>	<p>Artikel 65 s.o.</p>
	<p>Artikel 66 Der Bundeskanzler und die Bundesminister dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Bundestages dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb ausgerichteten Unternehmens angehören.</p>
<p>Artikel 95 Absatz 1 Der Bundeskanzler kann durch Erklärung gegenüber dem Bundespräsidenten von seinem Amt zurücktreten. Auf Ersuchen des Bundespräsidenten ist er verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.</p>	<p>Artikel 69 Absatz 3 Auf Ersuchen des Bundespräsidenten ist der Bundeskanzler, auf Ersuchen des Bundeskanzlers oder des Bundespräsidenten ein Bundesminister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.</p>
<p>Artikel 95 Absatz 2 Ein Bundesminister kann durch Erklärung gegenüber dem Bundeskanzler von seinem Amt zurücktreten. Auf Ersuchen des Bundeskanzlers ist er verpflichtet, die Geschäfte bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers weiterzuführen.</p>	<p>Artikel 69 Absatz 3 s.o.</p>
<p>Artikel 96 Die Landesregierungen können bei der Bundesregierung Vertretungen errichten.</p>	
<p>VIII Bundesverfassungsgericht</p>	<p>VIII Bundesverfassungsgericht</p>
<p>Artikel 97 Bundesverfassungsgericht ist das oberste Bundesgericht oder eines der obersten Bundesgerichte. Es ist zuständig für Fragen des Bundesstaatsrechts.</p>	

<p>Artikel 98 und Artikel 44 Absatz 1 und 2 Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über Anklagen gegen den Bundespräsidenten (Mitglieder des Bundespräsidiums) (Artikel 85); 2. über Verfassungsstreitigkeiten zwischen obersten Bundesorganen oder Teilen von solchen, die in diesem Grundgesetz mit eigenen Rechten ausgestattet sind; 3. über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern und zwischen den Ländern (Artikel 44); 4. über die Unvereinbarkeit von Bundesgesetzen oder Landesgesetzen mit diesem Grundgesetz oder die Unvereinbarkeit von Landesgesetzen mit Bundesgesetzen auf Antrag eines Gerichts (Artikel 137); 5. über Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Gesetz gemäß dem Grundgesetz zustande gekommen ist oder ob ein beantragtes Gesetz unter die Artikel 105 bis 108 fällt (Artikel 110); 6. über die Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei (Artikel 47 Absatz 4); 7. über die Gültigkeit von Wahlen zum Bundestag und über den Verlust der Mitgliedschaft beim Bundestag (Artikel 51); 8. über Beschwerden wegen Verletzung der durch dieses Grundgesetz gewährleisteten Grundrechte (Artikel ...) 9. über die Verwirkung des Rechts, sich auf Grundrechte zu berufen (Artikel 20 Absatz 2) 10. über Beschwerden gegen einen Untersuchungsausschuß (Artikel 57 Absatz 5); 11. in besonderen ihm durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen. <p>Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen Bund und Ländern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über Vereinbarkeit von Bundesrecht mit dem Grundgesetz, 2. über Vereinbarkeit von Landesrecht mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht, 3. über gegenseitige Rechte und Rechtspflichten von Bund und Ländern, insbesondere auch im Vollzug von Bundesrecht und der Bundesaufsicht, 4. über sonstige Rechtsbeziehungen des öffentlichen Rechts zwischen dem Bund und einem Land, so entscheidet auf Antrag des Bundes oder eines Landes das Bundesverfassungsgericht. <p>Das Bundesverfassungsgericht entscheidet auf Antrag eines Landes auch über Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Natur zwischen verschiedenen Ländern.</p>	<p>Artikel 93 Absatz 1 Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind; 2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestages; 3. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei Ausübung der Bundesaufsicht; 4. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist; 5. in den übrigen in diesem Grundgesetz vorgesehenen Fällen.
<p>Artikel 98 s.o.</p>	<p>Artikel 93 Absatz 2 Das Bundesverfassungsgericht wird ferner in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen tätig.</p>

<p>Artikel 99 Absatz 1 Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und seine zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen sind für alle Gerichte und sonstige Behörden bindend.</p>	<p>Artikel 94 Absatz 2 Ein Bundesgesetz regelt seine Verfassung und das Verfahren und bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben.</p>
<p>Artikel 99 Absatz 2 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, durch welche die Nichtigkeit eines Gesetzes oder eines Teils eines solchen festgestellt wird, haben Gesetzeskraft. Sie werden auf Anordnung des Vorsitzenden des Bundesverfassungsgerichts im Bundesgesetzblatt verkündet.</p>	<p>Artikel 94 Absatz 2 s.o.</p>
<p>Artikel 100 Absatz 1 Die Richter des Bundesverfassungsgerichts werden gleichmäßig durch den Bundestag und den Bundesrat (Senat), der Vorsitzende vom Bundestag und Bundesrat (Senat) gewählt und vom Bundespräsidenten ernannt. Auf die Wahl des Vorsitzenden findet Artikel 75 Absatz 2 entsprechende Anwendung.</p>	<p>Artikel 94 Absatz 1 Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern. Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes werden je zur Hälfte vom Bundestage und vom Bundesrate gewählt. Sie dürfen weder dem Bundestage, dem Bundesrate, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.</p>
<p>Artikel 100 Absatz 2 Die Senate des Bundesverfassungsgerichts sind mit den vom Bundestag und Bundesrat (Senat) gewählten Richtern gleichmäßig zu besetzen.</p>	
<p>Artikel 100 Absatz 3 Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat (Senat), der Bundesregierung noch den entsprechenden Körperschaften eines Landes angehören.</p>	<p>Artikel 94 Absatz 1 s.o.</p>
<p>Artikel 100 Absatz 4 Die Hälfte der Richter des Bundesverfassungsgerichts müssen Richter der obersten Bundesgerichte und höchsten Gerichtshöfe der Länder sein. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben.</p>	
<p>Artikel 100 Absatz 5 Die weiteren Bestimmungen werden durch Bundesgesetz getroffen.</p>	
<p>IX. Gesetzgebung</p>	<p>IX. Gesetzgebung</p>
<p>Artikel 101 Jede Ausübung der Staatsgewalt bedarf der Grundlage im Gesetz. Rechte und Pflichten der Bürger können nur durch Gesetz begründet werden. Auch der Bundeshaushalt wird durch Gesetz festgestellt.</p>	
<p>Artikel 102 Absatz 1 Die Bundesgesetzgebung wird durch Bundestag und Bundesrat (Senat) ausgeübt.</p>	

<p>Artikel 102 Absatz 2 Keines der beiden Häuser kann seine Befugnis zur Gesetzgebung übertragen, auch nicht auf einen von ihm gebildeten Ausschuß. Die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen können jedoch durch Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, sofern Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung ausreichend im Gesetz bestimmt sind. Die Weiterübertragung der Ermächtigung kann zugelassen werden, bedarf aber selbst der Form der Rechtsverordnung.</p>	<p>Artikel 80 Absatz 1 Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.</p>
	<p>Artikel 80 Absatz 2 Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers über die Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Bundes-eisenbahnen und des Post- und Fernmeldewesens, über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, sowie Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.</p>
	<p>Artikel 81 Absatz 1 Wird im Falle des Artikels 68 der Bundestag nicht aufgelöst, so kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates für eine Gesetzesvorlage den Gesetzgebungsnotstand erklären, wenn der Bundestag sie ablehnt, obwohl die Bundesregierung sie als dringlich bezeichnet hat. Das gleiche gilt, wenn eine Gesetzesvorlage abgelehnt worden ist, obwohl der Bundeskanzler mit ihr den Antrag des Artikels 68 verbunden hatte.</p>
	<p>Artikel 81 Absatz 2 Lehnt der Bundestag die Gesetzesvorlage nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes erneut ab oder nimmt er sie in einer für die Bundesregierung als unannehmbar bezeichneten Fassung an, so gilt das Gesetz als zustande gekommen, soweit der Bundesrat ihm zustimmt. Das gleiche gilt, wenn die Vorlage vom Bundestage nicht innerhalb von vier Wochen nach der erneuten Einbringung verabschiedet wird.</p>
	<p>Artikel 81 Absatz 3 Während der Amtszeit eines Bundeskanzlers kann auch jede andere vom Bundestage abgelehnte Gesetzesvorlage innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der ersten Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes gemäß Absatz 1 und 2 verabschiedet werden. Nach Ablauf der Frist ist während der Amtszeit des gleichen Bundeskanzlers eine weitere Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes unzulässig.</p>

	<p>Artikel 81 Absatz 4 Das Grundgesetz darf durch ein Gesetz, das nach Absatz 2 zustande kommt, weder geändert, noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden.</p>
<p>Artikel 103 Absatz 1 <i>Echte Bundesratslösung:</i> Die Gesetzesvorlagen werden vom Bundeskanzler nach Beschlußfassung in der Bundesregierung oder aus der Mitte des Bundestages oder des Bundesrats eingebracht. <i>Senatslösung:</i> Die Gesetzesvorlagen werden vom Bundeskanzler nach Beschlußfassung in der Bundesregierung oder aus der Mitte des Bundestages oder des Senats eingereicht. <i>Abgeschwächte Bundesratslösung:</i> Die Gesetzesvorlagen werden vom Bundeskanzler nach Beschlußfassung in der Bundesregierung oder aus der Mitte des Bundestages oder vom Bundesrat eingebracht.</p>	<p>Artikel 76 Absatz 1 Gesetzesvorlagen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht.</p>
<p>Artikel 103 Absatz 2 <i>Echte Bundesratslösung:</i> Die Bundesregierung bestimmt darüber, ob ihre Vorlagen zuerst im Bundestag oder im Bundesrat oder gleichzeitig in beiden Häusern beraten werden sollen. <i>Senatslösung:</i> Die Regierungsvorlagen werden zuerst im Senat beraten. Vorlagen aus der Mitte eines Hauses werden zuerst von diesem beraten. <i>Abgeschwächte Bundesratslösung:</i> Die Bundesregierung bestimmt darüber, ob ihre Vorlagen zuerst im Bundestag oder im Bundesrat oder gleichzeitig in beiden Häusern beraten werden sollen.</p>	<p>Artikel 76 Absatz 2 Vorlagen der Bundesregierung sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten: Der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von drei Wochen zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen.</p>
<p>Artikel 103 Absatz 2 s.o.</p>	<p>Artikel 76 Absatz 3 Vorlagen des Bundesrates sind dem Bundestag durch die Bundesregierung zuzuleiten. Sie hat hierbei ihre Auffassung darzulegen.</p>
<p>Artikel 103 Absatz 3 <i>Abgeschwächte Bundesratslösung:</i> Der Bundesrat beschließt seine Vorlagen mit einfacher Mehrheit, sofern nicht nach Artikel 105 bis 107 eine höhere Mehrheit erforderlich ist. Die Vorlage geht zunächst an die Bundesregierung, die sie unter Darlegung ihres Standpunktes dem Bundestag weiterleitet.</p>	

<p>Artikel 104 Absatz 1 <i>Echte Bundesratslösung:</i> Ein Bundesgesetz kommt durch übereinstimmenden Mehrheitsbeschluß beider Häuser zustande. <i>Senatslösung:</i> Ein Bundesgesetz kommt durch übereinstimmenden Mehrheitsbeschluß beider Häuser zustande. <i>Abgeschwächte Bundesratslösung:</i> Ein Bundesgesetz kommt zustande, wenn es vom Bundestag durch Mehrheitsbeschluß angenommen ist und entweder der Bundesrat schon zugestimmt hat oder von dem Recht des Einspruchs keinen Gebrauch macht oder sein Einspruch vom Bundestag überstimmt ist.</p>	<p>Artikel 77 Absatz 1 Die Bundesgesetze werden vom Bundestage beschlossen. Sie sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrat zuzuleiten.</p>
<p>Artikel 104 Absatz 1 s.o.</p>	<p>Artikel 78 Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn der Bundesrat zustimmt, den Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 nicht stellt, innerhalb der Frist des Artikels 77 Absatz 3 keinen Einspruch einlegt oder ihn zurücknimmt oder wenn der Einspruch vom Bundestage überstimmt wird.</p>
<p>Artikel 104 Absatz 2 <i>Echte Bundesratslösung:</i> Wird kein übereinstimmender Beschluß erzielt, so kann der Bundespräsident eine besondere Versammlung einberufen, deren Zusammensetzung sich nach Artikel 75 Absatz 2 bestimmt. Auf Grund der Beratung in dieser Versammlung hat in beiden Häusern eine nochmalige Beschlußfassung stattzufinden. <i>Senatslösung:</i> Wird kein übereinstimmender Beschluß erzielt, so beschließt der Bundestag binnen vier Wochen nach dem zuletzt gefaßten Beschluß erneut über das Gesetz. Bestätigt der Bundestag seinen früheren Beschluß mit Zweidrittelmehrheit, aber mindestens mit der Mehrheit der gesetzlichen Stimmenzahl, so ist das Gesetz beschlossen. <i>Abgeschwächte Bundesratslösung:</i> Der Bundesrat kann das Recht des Einspruchs nur binnen eines Monats seit der Schlußabstimmung im Bundestag ausüben. Der Einspruch wird unwirksam, wenn er nicht binnen eines weiteren Monats gegenüber dem Präsidenten des Bundestags begründet wird.</p>	<p>Artikel 77 Absatz 2 Der Bundesrat kann binnen zwei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses verlangen, daß ein aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeter Ausschuss einberufen wird. Die Zusammensetzung und das Verfahren dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die in diesen Ausschuss entsandten Mitglieder des Bundesrates sind nicht an Weisungen gebunden. Ist zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so können auch der Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung verlangen. Schlägt der Ausschuss eine Änderung des Gesetzesbeschlusses vor, so hat der Bundestag erneut Beschluß zu fassen.</p>
<p>Artikel 104 Absatz 2 der 3. Variante s.o.</p>	<p>Artikel 77 Absatz 3 Soweit zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, kann der Bundesrat, wenn das Verfahren nach Absatz 2 beendet ist, gegen ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz binnen einer Woche Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt im Falle des Absatzes 2 letzter Satz mit dem Eingange des vom Bundestage erneut gefaßten Beschlusses, in allen anderen Fällen mit dem Abschluß des Verfahrens vor dem in Absatz 2 vorgesehenen Ausschusse.</p>

<p>Artikel 104 Absatz 3 <i>Abgeschwächte Bundesratslösung:</i> Über den Einspruch des Bundesrats wird vom Bundestag nach Eingang der Begründung Beschluß gefaßt. Der Einspruch ist überstimmt, wenn im Bundestag die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder dem Gesetz zustimmt. Hat jedoch der Bundesrat den Einspruch mit zwei Dritteln der gesetzlichen Stimmenzahl beschlossen, so kann der Einspruch im Bundestag nur mit zwei Dritteln der gesetzlichen Stimmenzahl überstimmt werden.</p>	<p>Artikel 77 Absatz 4 Wird der Einspruch mit der Mehrheit der Stimmen des Bundesrates beschlossen, so kann er durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages zurückgewiesen werden. Hat der Bundesrat den Einspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen beschlossen, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.</p>
<p>Artikel 105 Absatz 1 <i>Echte Bundesratslösung:</i> Ein Gesetz bedarf im Bundesrat der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl, wenn dadurch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine neue Bundesoberbehörde oder eine neue bundesunmittelbare Selbstverwaltung geschaffen wird oder 2. ein neues Weisungsrecht des Bundes gegenüber Landesbehörden eingeführt wird oder 3. Ausgaben für neue Zwecke auf den Bundshaushalt übernommen werden. <p><i>Senatslösung:</i> Entfällt. <i>Abgeschwächte Bundesratslösung:</i> Ein Gesetz bedarf im Bundesrat der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl, wenn dadurch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine neue Bundesoberbehörde oder eine neue bundesunmittelbare Selbstverwaltung geschaffen wird oder 2. ein neues Weisungsrecht des Bundes gegenüber Landesbehörden eingeführt wird oder 3. Ausgaben für neue Zwecke auf den Bundshaushalt übernommen werden. 	
<p>Artikel 105 Absatz 2 <i>Echte Bundesratslösung:</i> Ein Gesetz, durch das ein bundeseigener Behördenunterbau neu geschaffen wird, bedarf der einstimmigen Annahme im Bundesrat. <i>Senatslösung:</i> Entfällt. <i>Abgeschwächte Bundesratslösung:</i> Ein Gesetz, durch das ein bundeseigener Behördenunterbau neu geschaffen wird, bedarf im Bundesrat der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl.</p>	

<p>Artikel 106 Absatz 1 Ein Gesetz, das das Grundgesetz ändert, bedarf im Bundestag und Bundesrat (Senat) der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Stimmenzahl und außerdem der Annahme durch Volksentscheid. Das Gesetz ist nur dann angenommen, wenn am Volksentscheid mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten teilgenommen hat und wenn die Mehrheit der Abstimmenden sowohl insgesamt wie auch in der Mehrzahl der Länder für die Annahme gestimmt hat.</p>	<p>Artikel 79 Absatz 2 Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.</p>
<p>Artikel 106 Absatz 2 Anträge auf Gesetze, die mit dem Grundgesetz unvereinbar sind, sind erst zulässig, wenn zuvor ein besonderes Gesetz verkündet ist, das den Text des Grundgesetzes entsprechend ändert.</p>	<p>Artikel 79 Absatz 1 Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt.</p>
<p>Artikel 107 Ein Gesetz, durch das von der bundesstaatlichen Grundordnung abgegangen wird, bedarf außer den sonstigen Erfordernissen des Artikels 106 der einstimmigen Annahme im Bundesrat. (entfällt bei der 2. Variante „Senatslösung“)</p>	<p>Artikel 79 Absatz 3 Eine Änderung des Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.</p>
<p>Artikel 108 Anträge auf Änderungen des Grundgesetzes, durch die die freiheitliche und demokratische Grundordnung beseitigt würde, sind unzulässig.</p>	<p>Artikel 79 Absatz 3 s.o.</p>
<p>Artikel 109 Absatz 1 Die gemäß dem Grundgesetz zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten ausgefertigt und auf seine Anordnung im Bundesgesetzblatt verkündet. Rechtsverordnungen (Artikel 102 Absatz 2 Satz 2) werden von der erlassenden Stelle unter Anführung der gesetzlichen Grundlage der Ermächtigung ausgefertigt und auf ihre Anordnung im Gesetzblatt verkündet.</p>	<p>Artikel 82 Absatz 1 Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Bundesgesetzblatt verkündet.</p>
<p>Artikel 109 Absatz 2 In jedem Gesetz soll der Tag bestimmt sein, an dem es in Kraft tritt. Fehlt eine solche Bestimmung, so tritt es mit Beginn des vierzehnten Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben ist.</p>	<p>Artikel 82 Absatz 2 Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist.</p>
<p>Artikel 110 Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Gesetz gemäß dem Grundgesetz zustande gekommen ist und ein Gesetzantrag unter die Vorschriften der Art. 105 bis 108 fällt, entscheidet das Bundesverfassungsgericht. Das Nähere, insbesondere, das Antragsrecht, wird durch Gesetz geregelt.</p>	

<p>Artikel 111 Absatz 1 Bei drohender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Bundesgebiet kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats (Senats) im Rahmen der Bundeszuständigkeit Notverordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Die Artikel 105 bis 108 bleiben unberührt. Die Verordnungen treten außer Kraft, wenn sie nicht binnen vier Wochen vom Bundestag oder seinem ständigen Ausschuss bestätigt werden.</p>	
<p>Artikel 111 Absatz 2 Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können auch die Landesverfassungen ungeachtet des Artikels 29 Absatz 3 ein Notverordnungsrecht der Landesregierungen vorsehen.</p>	
<p>Artikel 111 Absatz 3 Ist durch die drohende Gefahr der Bestand des Bundes oder seiner freiheitlichen und demokratischen Grundordnung in Frage gestellt, so können durch Gesetz, bei Verhinderung der gesetzgebenden Organe auch durch Verordnung nach Absatz 1, die Grundrechte der Freiheit der Meinungsäußerung (Artikel 7 Absatz 1), der Pressefreiheit (Artikel 7 Absatz 2), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8), der Vereinigungsfreiheit (Artikel 9) und das Grundrecht des Postgeheimnisses (Artikel 11) befristet außer Kraft gesetzt werden. In dem Gesetz oder der Verordnung müssen die außer Kraft gesetzten Grundrechte sowohl namentlich wie mit ihrer Artikelzahl bezeichnet sein. Eine Verordnung tritt, auch wenn sie gemäß Absatz 1 Satz 2 bestätigt wurde, auf Beschluss des Bundestages oder seines ständigen Ausschusses außer Kraft.</p>	
<p>Artikel 111 Absatz 4 Verordnungen nach Absatz 3 können auch die Landesregierungen erlassen, wenn ein Bundesgesetz oder eine Verordnung der Bundesregierung nicht rechtzeitig erwirkt werden kann. Die Verordnung der Landesregierung kann jederzeit von der Bundesregierung aufgehoben werden; sie tritt spätestens nach zwei Wochen außer Kraft.</p>	
<p>Artikel 111 Absatz 5 Solange gemäß Absatz 3 oder 4 Grundrechte außer Kraft gesetzt sind, dürfen politische Wahlen nicht stattfinden. Die Wahlperioden werden entsprechend verlängert.</p>	
<p>Artikel 111 Absatz 6 Die in diesem Artikel vorgesehenen Verordnungen und Bestätigungen sowie das Außerkrafttreten solcher Verordnungen sind in den Gesetzblättern zu verkünden. Ist dies nicht möglich, so genügt jede andere Form der allgemeinen Bekanntgabe, die gewährleistet, daß der genau Wortlaut festgehalten wird. Die Verkündung im Gesetzblatt ist unverzüglich nachzuholen.</p>	

X. Bundesverwaltung	X. Bundesverwaltung
<p>Artikel 112 Soweit die Ausführung der Bundesgesetze Sache einer bundeseigenen Verwaltung oder einer bundesunmittelbaren Selbstverwaltung ist, erlassen die Bundesregierung oder nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung die einzelnen Bundesminister die notwendigen Durchführungsverordnungen und Einzelanweisungen.</p>	<p>Artikel 86 Führt der Bund die Gesetze durch bundeseigene Verwaltung oder durch bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts aus, so erläßt die Bundesregierung, soweit nicht das Gesetz Besonderes vorschreibt, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Sie regelt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Einrichtung der Behörden.</p>
<p>Artikel 113 Soweit die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder nach Weisung des Bundes erfolgt, bedürfen die Durchführungsverordnungen der Bundesregierung der Zustimmung des Bundesrats (Senats). Die Organisation der Behörden bleibt im Rahmen der einschlägigen Bundesgesetze Sache der Länder. Die Landesbehörden unterstehen den Anweisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden.</p>	<p>Artikel 85 Absatz 1 Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen.</p>
	<p>Artikel 85 Absatz 2 Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie kann die einheitliche Ausbildung der Beamten und Angestellten regeln. Die Leiter der Mittelbehörden sind mit ihrem Einvernehmen zu bestimmen.</p>
	<p>Artikel 85 Absatz 3 Die Landesbehörden unterstehen den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden. Die Weisungen sind, außer wenn die Bundesregierung es für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten. Der Vollzug der Weisung ist durch die obersten Landesbehörden sicherzustellen.</p>
	<p>Artikel 85 Absatz 4 Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung. Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Beauftragte zu allen Behörden entsenden.</p>
<p>Artikel 114 Absatz 1 Soweit die Ausführung der Bundesgesetze eigene Sache der Länder ist, gilt die Durchführungsverordnung Art. 113 Satz 1 entsprechend.</p>	
<p>Artikel 114 Absatz 2 Die Bundesregierung und nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung die einzelnen Bundesminister üben die Aufsicht über die Durchführung der Gesetze in den Ländern aus. Die Bundesregierung kann zu diesem Zweck Beauftragte zu den obersten Landesbehörden und mit deren Zustimmung auch zu den unteren Behörden entsenden.</p>	<p>Artikel 84 Absatz 3 Die Bundesregierung übt die Aufsicht darüber aus, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Recht gemäß ausführen. Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Beauftragte zu den obersten Landesbehörden entsenden, mit deren Zustimmung und, falls diese Zustimmung versagt wird, mit Zustimmung des Bundesrates auch zu den nachgeordneten Behörden.</p>

<p>Artikel 114 Absatz 3 Mängel, die die Bundesregierung bei der Ausführung der Bundesgesetze in den Ländern feststellt, werden von ihr erforderlichenfalls im Bundesrat zur Sprache gebracht. Die Bundesregierung kann verlangen, daß der Bundesrat darüber beschließt, ob das Land durch die Art seiner Ausführung das Gesetz verletzt hat. Das Recht beider Teile, das Bundesverfassungsgericht oder nach näherer gesetzlicher Bestimmung ein anderes oberstes Bundesgericht anzurufen, bleibt unberührt.</p>	<p>Artikel 84 Absatz 4 Werden Mängel, die die Bundesregierung bei der Ausführung der Bundesgesetze in den Ländern festgestellt hat, nicht beseitigt, so beschließt auf Antrag der Bundesregierung oder des Landes der Bundesrat, ob das Land das Recht verletzt hat. Gegen den Beschluß des Bundesrates kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden.</p>
	<p>Artikel 84 Absatz 5 Die Bundesregierung kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Ausführung von Bundesgesetzen die Befugnis verliehen werden, für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen. Sie sind, außer wenn die Bundesregierung den Fall für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten.</p>
<p>Artikel 115 Absatz 1 Wenn ein Land die ihm nach dem Grundgesetz oder einem anderen Bundesgesetz obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates (Senats) das Land im Wege des Bundeszwangs zur Erfüllung seiner Pflichten anhalten. Die Zustimmung des Bundesrates (Senats) bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Stimmenzahl.</p>	<p>Artikel 37 Absatz 1 Wenn ein Land die ihm nach dem Grundgesetz oder einem anderen Bundesgesetz obliegenden Bundespflichten nicht erfüllt, kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Maßnahmen treffen, um das Land im Wege des Bundeszwanges zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.</p>
<p>Artikel 115 Absatz 2 Im Rahmen des Bundeszwangs hat die Bundesregierung oder ihr Beauftragter das Anweisungsrecht gegenüber allen Ländern und ihren Behörden.</p>	<p>Artikel 37 Absatz 2 Zur Durchführung des Bundeszwangs hat die Bundesregierung oder ihr Beauftragter das Weisungsrecht gegenüber allen Ländern und ihren Behörden.</p>
<p>Artikel 116 Absatz 1 In bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau werden geführt der auswärtige Dienst, die Bundeseisenbahnen und die Bundespost.</p>	<p>Artikel 87 Absatz 1 In bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau werden geführt der Auswärtige Dienst, die Bundesfinanzverwaltung, die Bundeseisenbahnen, die Bundespost und nach Maßgabe des Artikels 89 die Verwaltung der Bundeswasserstraßen und der Schifffahrt. Durch Bundesgesetz können Bundesgrenzschutzbehörden, Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen, zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und für die Kriminalpolizei eingerichtet werden.</p>

<p>Artikel 116 Absatz 2 <i>Fassung a:</i> Außerdem können für Angelegenheiten, für die dem Bund die Gesetzgebung zusteht, im Falle des Bedarfs selbständige Bundesbehörden errichtet werden. <i>Fassung b:</i> Als Bundesbehörden ohne eigenen Verwaltungsunterbau können die in der Anlage zum Grundgesetz aufgeführten Ministerien und sonstige Stellen errichtet werden.</p>	<p>Artikel 87 Absatz 3 Außerdem können für Angelegenheiten, für die dem Bunde die Gesetzgebung zusteht, selbständige Bundesoberbehörden und neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes durch Bundesgesetz errichtet werden. Erwachsen dem Bunde auf Gebieten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue Aufgaben, so können bei dringendem Bedarf bundeseigene Mittel- und Unterbehörden mit Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages errichtet werden.</p>
<p>Artikel 116 Absatz 3 Als bundesunmittelbare Selbstverwaltungseinrichtungen werden diejenigen sozialen Versicherungsträger eingerichtet, in deren Bereich der Gefahrenausgleich nur bei einheitlicher Zusammenfassung für das ganze Bundesgebiet gewährleistet ist.</p>	<p>Artikel 87 Absatz 2 Als bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden diejenigen sozialen Versicherungsträger geführt, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.</p>
<p>Artikel 116 Absatz 4 Außerdem besteht eine Bundeswährungsbank.</p>	<p>Artikel 88 Der Bund errichtet eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank.</p>
<p>Artikel 116 Absatz 5 Artikel 105 bleibt unberührt.</p>	
<p>Artikel 117 Absatz 1 Die Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs sowie das Post- und Fernmeldewesen werden als einheitliche Verkehrsanstalten des Bundes verwaltet.</p>	
<p>Artikel 117 Absatz 2 Die besonderen wirtschaftlichen und Verkehrsbedürfnisse der Länder sind zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck haben die Verwaltungen der Bundesbahn und der Bundespost je einen ständigen Vertreter bei den Landesregierungen zu bestellen. Gehört das Gebiet eines Landes zu mehr als einem Eisenbahndirektionsbezirk, so sind die Einrichtungen der Bundesbahn und der Bundespost in diesem Land auf Antrag unter eine gemeinsame Verwaltungsspitze zu stellen.</p>	
<p>Artikel 117 Absatz 3 Wird die Bundesbahn in eine andere Verwaltungsform als die der Bundesverwaltung überführt, so gelten diese Bestimmungen entsprechend.</p>	
<p>Artikel 118 Absatz 1 Der Bund ist Eigentümer der dem allgemeinen Verkehr dienenden bisherigen Reichswasserstraßen.</p>	<p>Artikel 89 Absatz 1 Der Bund ist Eigentümer der bisherigen Reichswasserstraßen.</p>

<p>Artikel 118 Absatz 2 Der Bund soll auf Antrag die Verwaltung einer solchen Wasserstraße für die Strecke, in der sie lediglich das Gebiet eines einzigen Landes berührt, auf dieses Land übertragen. Wenn sich eine Wasserstraße über das Gebiet von zwei oder mehr Ländern erstreckt oder es berührt, kann der Bund nach Anhörung aller beteiligten Länder mit der Verwaltung dieser Wasserstraße ein von ihm zu bestimmendes Land beauftragen, falls dieses Land bereit ist, die Verwaltung zu führen. Länder, denen die Verwaltung einer Wasserstraße übertragen ist, müssen dabei den Bedürfnissen aller an der Wasserstraße beteiligten Länder und des Bundes Rechnung tragen und die Weisungen des Bundes befolgen.</p>	<p>Artikel 89 Absatz 2 Der Bund verwaltet die Bundeswasserstraßen durch eigene Behörden. Er nimmt die über den Bereich eines Landes hinausgehenden staatlichen Aufgaben der Binnenschifffahrt und die Aufgaben der Seeschifffahrt wahr, die ihm durch Gesetz übertragen werden. Er kann die Verwaltung von Bundeswasserstraßen, soweit sie im Gebiete eines Landes liegen, diesem Lande auf Antrag als Auftragsverwaltung übertragen. Berührt eine Wasserstraße das Gebiet mehrerer Länder, so kann der Bund das Land beauftragen, für das die beteiligten Länder es beantragen.</p>
	<p>Artikel 89 Absatz 3 Bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren.</p>
	<p>Artikel 90 Absatz 1 Der Bund ist Eigentümer der bisherigen Reichsautobahnen und Reichsstraßen.</p>
	<p>Artikel 90 Absatz 2 Die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften verwalten die Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, in bundeseigene Verwaltung übernehmen.</p>
	<p>Artikel 91 Absatz 1 Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann ein Land die Polizeikräfte anderer Länder anfordern.</p>
	<p>Artikel 91 Absatz 2 Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Lande und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen. Die Anordnung ist nach Beseitigung der Gefahr, im übrigen jederzeit auf Verlangen des Bundesrates aufzuheben.</p>
<p>Artikel 119 Die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten und der sonstigen Bundesbediensteten einschließlich der Bediensteten der bundesunmittelbaren Selbstverwaltungen werden durch Bundesgesetz geregelt.</p>	

<p>Artikel 120 Absatz 1 und 2 Verletzt ein Bediensteter des Bundes in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt seine Amtspflicht, so trifft die Schadensersatzpflicht ausschließlich den Bund. Dem Bund steht der Rückgriff gegen den Bediensteten zu, wenn diesen ein grobes Verschulden trifft. Der Schadensersatzanspruch gegen den Bund kann im ordentlichen Rechtsweg verfolgt werden. Absatz 1 gilt entsprechend für Bedienstete einer bundesunmittelbaren Selbstverwaltung.</p>	<p>Artikel 34 Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.</p>
<p>XL Finanzwesen</p>	<p>XL Finanzwesen</p>
<p>Artikel 121 Der Bund trägt insbesondere (Anmerkung: Als <i>Variante</i> wird vorgeschlagen, das Wort „insbesondere“ zu streichen und statt dessen einen erschöpfenden Katalog aufzustellen.): 1. die Kosten der Bundesverwaltung einschließlich der Kosten für eine Verwaltung, die die Länder nach den Weisungen des Bundes führen; 2. die Kosten der Besatzung und die sonstigen äußeren und inneren Kriegsfolgelasten; 3. die Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und die Lasten der Arbeitslosenfürsorge, soweit die Sozialversicherungsträger Mittel des öffentlichen Haushalts in Anspruch nehmen müssen.</p>	<p>Artikel 120 Absatz 1 Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung eines Bundesgesetzes und die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge.</p>
<p>Artikel 122 Absatz 1 Der Bund bestreitet seine Ausgaben aus: 1. den Ablieferungen der Bundesbahn und der Bundespost mit dem Einschluß des Fernmeldewesens; 2. seinen Verwaltungseinnahmen und Erwerbseinkünften. <i>Vorschlag a:</i> 3. dem Aufkommen der Zölle, der Verbrauchsteuern, der Steuern vom Einkommen und Vermögen, der Umsatzsteuer, der Beförderungsteuer und der Versicherungssteuer. <i>Vorschlag b:</i> 3. dem Aufkommen der Zölle, der bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern, der Beförderungsteuer und der Versicherungssteuer.</p>	<p>Artikel 106 Absatz 1 Die Zölle, der Ertrag der Monopole, die Verbrauchssteuern mit Ausnahme der Bierssteuer, die Beförderungsteuer, die Umsatzsteuer und einmaligen Zwecken dienende Vermögensabgaben fließen dem Bunde zu.</p>
	<p>Artikel 106 Absatz 2 Die Bierssteuer, die Verkehrssteuern mit Ausnahme der Beförderungsteuer und der Umsatzsteuer, die Einkommen- und Körperschaftsteuer, die Vermögensteuer, die Erbschaftsteuer, die Realsteuer und die Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungsbereich fließen den Ländern und nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu.</p>
<p>Artikel 122 Absatz 2 (Vorschlag a) Die Länder dürfen innerhalb der Grenzen der bundesstaatlichen Steuergesetze Zuschläge zu den Einkommensteuern erheben.</p>	

<p>Artikel 122 Absatz 2 (Vorschlag b) Soweit die Ausgaben des Bundes durch seine Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer zu decken. Der Anteil des Bundes am Aufkommen der Umsatzsteuer wird jährlich durch das Haushaltsgesetz festgestellt.</p>	<p>Artikel 106 Absatz 3 Der Bund kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, einen Teil der Einkommen- und Körperschaftsteuer zur Deckung seiner durch andere Einkünfte nicht gedeckten Ausgaben, insbesondere zur Deckung von Zuschüssen, welche Ländern zur Deckung von Ausgaben auf dem Gebiete des Schulwesens, des Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens zu gewähren sind, in Anspruch nehmen.</p>
	<p>Artikel 106 Absatz 4 Um die Leistungsfähigkeit auch der steuerlich schwachen Länder zu sichern und eine unterschiedliche Belastung der Länder mit Ausgaben auszugleichen, kann der Bund Zuschüsse gewähren und die Mittel hierfür bestimmten den Ländern zufließenden Steuern entnehmen. Durch Bundesgesetz, welches der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird bestimmt, welche Steuern hierbei herangezogen werden und mit welchen Beträgen und nach welchem Schlüssel die Zuschüsse an die ausgleichsberechtigten Länder verteilt werden; die Zuschüsse sind den Ländern unmittelbar zu überweisen.</p>
<p>Artikel 122 Absatz 3 (Vorschlag b) Soweit die Einnahmen des Bundes seine Ausgaben übersteigen, sind sie den Ländern je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl und ihres Aufkommens an den Verbrauchssteuern des Bundes zu überweisen. Entsprechendes gilt für den Betrag, um den sich der Aufwand für äußere Kriegsfolgelasten in einem Rechnungsjahr gegenüber dem Aufwand im vorausgegangenen Rechnungsjahr gemindert hat.</p>	
	<p>Artikel 107 Die endgültige Verteilung der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegenden Steuern auf Bund und Länder soll spätestens bis zum 31. Dezember 1952 erfolgen, und zwar durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Dies gilt nicht für die Realsteuern und die Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis. Hierbei ist jedem Teil ein gesetzlicher Anspruch auf bestimmte Steuern oder Steueranteile entsprechend seinen Aufgaben einzuräumen.</p>

<p>Artikel 123 Absatz 1 <i>Vorschlag a:</i> Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und derjenigen Steuern, deren Aufkommen dem Bund zusteht, wird den Ländern als eigene Angelegenheit zugewiesen. <i>Vorschlag b:</i> Die Zölle und diejenigen Steuern, deren Aufkommen dem Bund oder den Ländern zufließt, werden vom Bund verwaltet. Das Nähere bestimmt ein Gesetz. <i>Vorschlag c:</i> Die Länder erheben und verwalten für den Bund diejenigen Zölle und Steuern, deren Aufkommen dem Bund zusteht, nach dessen Weisung.</p>	<p>Artikel 108 Absatz 1 Zölle, Finanzmonopole, die der konkurrierenden Gesetzgebung unterworfenen Verbrauchsteuern, die Beförderungsteuer, die Umsatzsteuer und die einmaligen Vermögensabgaben werden durch Bundesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden und das von ihnen anzuwendende Verfahren werden durch Bundesgesetz geregelt. Die Leiter der Mittelbehörden sind im Benehmen mit den Landesregierungen zu bestellen. Der Bund kann die Verwaltung der einmaligen Vermögensabgaben den Landesfinanzbehörden als Auftragsverwaltung übertragen.</p>
	<p>Artikel 108 Absatz 2 Nimmt der Bund einen Teil der Einkommen- und Körperschaftsteuer für sich in Anspruch, so steht ihm insoweit die Verwaltung zu; er kann sie aber den Landesfinanzbehörden als Auftragsverwaltung übertragen.</p>
	<p>Artikel 108 Absatz 3 Die übrigen Steuern werden durch Landesfinanzbehörden verwaltet. Der Bund kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Aufbau dieser Behörden und das von ihnen anzuwendende Verfahren und die einheitliche Ausbildung der Beamten regeln. Die Leiter der Mittelbehörden sind im Eivornehmen mit der Bundesregierung zu bestellen. Die Verwaltung der den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließenden Steuern kann durch die Länder ganz oder zum Teil den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen werden.</p>
<p>Artikel 123 Absatz 2 (<i>Vorschlag a</i>) Der Bund überwacht den Vollzug der Zollgesetze sowie der Steuergesetze auf den Gebieten, auf denen ihm das Recht der Gesetzgebung zusteht, durch Beauftragte bei den Zoll- und Steuerbehörden der Länder.</p>	<p>Artikel 108 Absatz 4 Soweit die Steuern dem Bunde zufließen, werden die Landesfinanzbehörden im Auftrage des Bundes tätig. Die Länder haften mit ihren Einkünften für die ordnungsmäßige Verwaltung dieser Steuern; der Bundesfinanzminister kann die ordnungsmäßige Verwaltung durch Bundesbevollmächtigte überwachen, welche gegenüber den Mittel- und Unterbehörden ein Weisungsrecht haben.</p>
	<p>Artikel 108 Absatz 5 Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch Bundesgesetz einheitlich geregelt.</p>
	<p>Artikel 108 Absatz 6 Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden durch die Bundesregierung erlassen, und zwar mit Zustimmung des Bundesrates, soweit die Verwaltung den Landesfinanzbehörden obliegt.</p>
<p>Artikel 123 Absatz 3 (<i>Vorschlag a</i>) und Absatz 2 (<i>Vorschlag c</i>) Der Bund vergütet den Ländern einen bestimmten Hundertsatz für die Verwaltung und Erhebung sowie einen nach der Länge der Zollgrenzen zu bemessenden Betrag.</p>	

<p>Artikel 124 Absatz 1 Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt werden.</p>	<p>Artikel 110 Absatz 1 Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt werden.</p>
<p>Artikel 124 Absatz 2 Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt. Er ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt; sie können in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden. Im übrigen sind Vorschriften im Bundeshaushaltsgesetz unzulässig, die über das Rechnungsjahr hinausgehen oder sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundes oder seiner Verwaltung beziehen.</p>	<p>Artikel 110 Absatz 2 Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt. Er ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt; sie können in besonderen Fällen auch für einen längeren Zeitraum bewilligt werden. Im übrigen dürfen in das Bundeshaushaltsgesetz keine Vorschriften aufgenommen werden, die über das Rechnungsjahr hinausgehen oder sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundes oder seiner Verwaltung beziehen.</p>
	<p>Artikel 110 Absatz 3 Das Vermögen und die Schulden sind in einer Anlage des Haushaltsplanes nachzuweisen.</p>
	<p>Artikel 110 Absatz 4 Bei kaufmännisch eingerichteten Betrieben des Bundes brauchen nicht die einzelnen Einnahmen und Ausgaben, sondern nur das Endergebnis in den Haushaltsplan eingestellt zu werden.</p>
<p>Artikel 124 Absatz 3 Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Bundesregierung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, 1. um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen; 2. um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen; 3. um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits bewilligte Beiträge noch verfügbar sind.</p>	<p>Artikel 111 Absatz 1 Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Bundesregierung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen, b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen, c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.</p>
	<p>Artikel 111 Absatz 2 Soweit nicht auf besonderem Gesetz beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen oder die Betriebsmittelrücklage die Ausgaben unter Absatz 1 decken, darf die Bundesregierung die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes im Wege des Kredits flüssig machen.</p>
	<p>Artikel 112 Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.</p>

<p>Artikel 124 Absatz 4 Der Bundestag kann im Entwurf des Haushaltsplanes ohne Zustimmung des Bundesrats Ausgaben nicht erhöhen oder neu einsetzen. (Anmerkung: Dieser Absatz ist zu streichen, falls in Abschnitt IX: „Die Gesetzgebung“ bestimmt wird, daß Gesetze nur durch übereinstimmenden Beschluß von Bundestag und Bundesrat zustandekommen.)</p>	<p>Artikel 113 Beschlüsse des Bundestages und des Bundesrates, welche die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.</p>
<p>Artikel 124 Absatz 5 Beschlüsse des Bundestags oder des Bundesrats, welche die im Entwurf des Haushaltsplanes eingesetzten Ausgaben erhöhen, sind auf Verlangen der Bundesregierung noch einmal zu beraten. Diese Beratung darf ohne Zustimmung der Bundesregierung nicht vor Ablauf von zwei Wochen stattfinden.</p>	<p>Artikel 113 s.o.</p>
<p>Artikel 124 Absatz 6 Maßnahmen, welche Ausgaben verursachen, für die im Haushaltsplan kein entsprechender Betrag bereitgestellt ist, dürfen vom Bundestag oder Bundesrat nur beschlossen werden, wenn gleichzeitig die Deckung der Mehrausgaben beschlossen wird. Entsprechendes gilt für die Beschlußfassung über Maßnahmen, die Einnahmeausfälle zur Folge haben.</p>	<p>Artikel 113 s.o.</p>
<p>Artikel 125 Über die Verwendung aller Bundeseinnahmen legt der Bundesminister der Finanzen im folgenden Rechnungsjahr zur Entlastung der Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat (Senat) Rechnung. Die Rechnungsprüfung obliegt einem mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Rechnungshof. Das Nähere regelt das Gesetz.</p>	<p>Artikel 114 Absatz 1 Der Bundesminister der Finanzen hat dem Bundestage und dem Bundesrate über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden jährlich Rechnung zu legen.</p>
<p>Artikel 125 s.o.</p>	<p>Artikel 114 Absatz 2 Die Rechnung wird durch einen Rechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, geprüft. Die allgemeine Rechnung und eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sind dem Bundestage und dem Bundesrate im Laufe des nächsten Rechnungsjahres mit den Bemerkungen des Rechnungshofes zur Entlastung der Bundesregierung vorzulegen. Die Rechnungsprüfung wird durch Bundesgesetz geregelt.</p>
<p>Artikel 126 Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf beschafft werden. Alle Kreditbeschaffungen und Kreditgewährungen oder Sicherheitsleistungen zu Lasten des Bundes, deren Wirkung über ein Rechnungsjahr hinausgeht, bedürfen eines Gesetzes.</p>	<p>Artikel 115 Im Wege des Kredites dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken und nur auf Grund eines Bundesgesetzes beschafft werden. Kreditgewährungen und Sicherheitsleistungen zu Lasten des Bundes, deren Wirkung über ein Rechnungsjahr hinausgeht, dürfen nur auf Grund eines Bundesgesetzes erfolgen. In dem Gesetze muß die Höhe des Kredites oder der Umfang der Verpflichtung, für die der Bund die Haftung übernimmt, bestimmt sein.</p>

<p>Artikel 127 Festsetzungen der bundeseigenen oder vom Bund beherrschten Unternehmen und Verwaltungen, welche Tarife und Preise, Benützungs- und Belieferungsbedingungen regeln, sowie Festsetzungen bundesunmittelbarer Selbstverwaltungen über Beiträge und Leistungen und über die Voraussetzungen der Zugehörigkeit, bedürfen, soweit sie nicht im Wege der Gesetzgebung getroffen werden, der Zustimmung des Bundestags und des Bundesrats (Senats). Beide Häuser können ihre Befugnis auf einen Ausschuß übertragen.</p>	
<p>XII. Rechtspflege</p>	<p>XII. Rechtspflege</p>
<p>Artikel 128 Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt durch die Gerichte der Länder und, soweit es diese Grundgesetz bestimmt oder zuläßt, durch Bundesgerichte.</p>	<p>Artikel 92 Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch das oberste Bundesgericht, durch die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.</p>
<p>Artikel 129 Absatz 1 Soweit über die Anwendung von Bundesrecht zu entscheiden ist, wird die oberste Verfassungsgerichtsbarkeit, die oberste Verwaltungsgerichtsbarkeit, die oberste Dienststrafgerichtsbarkeit bei Dienstvergehen gegen den Bund, die oberste ordentliche Gerichtsbarkeit einschließlich der Arbeitsgerichtsbarkeit sowie die oberste Gerichtsbarkeit bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden durch ein oder mehrere oberste Bundesgerichte ausgeübt.</p>	<p>Artikel 95 Absatz 1 Zur Wahrung der Einheit des Bundesrechts wird ein Oberstes Bundesgericht errichtet.</p>
<p>Artikel 129 Absatz 2 Zur Ausführung des Absatzes 1 kann durch Bundesgesetz bestimmt werden, daß das oberste Gericht eines Landes, wenn es bei der Auslegung einer Bestimmung dieses Grundgesetzes oder sonstigen Bundesrechts von der Entscheidung eines obersten Gerichts eines anderen Landes oder, wenn über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung eines obersten Bundesgerichts ergangen ist, von dieser abweichen will, unter Begründung seiner Rechtsauffassung die Entscheidung des entsprechenden obersten Bundesgerichts herbeizuführen hat. Des sen Entscheidung ist für das Gericht des Landes bindend.</p>	
<p>Artikel 129 Absatz 3 Untere Bundesgerichte können nur für Streitigkeiten über Anordnungen von Bundesverwaltungsbehörden und für Dienststrafverfahren gegen Bundesbeamte eingerichtet werden.</p>	

<p>Artikel 129 Absatz 4 Durch Landesgesetz kann einem bestehenden obersten Bundesgericht in solchen Sachen, bei denen über die Anwendung von Landesrecht zu entscheiden ist, die Entscheidung für den letzten Rechtszug zugewiesen werden.</p>	<p>Artikel 99 Dem Bundesverfassungsgericht kann durch Landesgesetz die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, den obersten Bundesgerichten für den letzten Rechtszug die Entscheidung in solchen Sachen zugewiesen werden, bei denen es sich um die Anwendung von Landesrecht handelt.</p>
	<p>Artikel 95 Absatz 2 Das Oberste Bundesgericht entscheidet in Fällen, deren Entscheidung für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte von grundsätzlicher Bedeutung ist.</p>
	<p>Artikel 95 Absatz 3 Über die Berufung der Richter des Obersten Bundesgerichtes entscheidet der Bundesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der aus den Landesjustizministern und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestage gewählt werden.</p>
	<p>Artikel 95 Absatz 4 Im übrigen werden die Verfassung des Obersten Bundesgerichtes und sein Verfahren durch Bundesgesetz geregelt.</p>
	<p>Artikel 96 Absatz 1 Für das Gebiet der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sind obere Bundesgerichte zu errichten.</p>
	<p>Artikel 96 Absatz 2 Auf die Richter der oberen Bundesgerichte findet Artikel 95 Absatz 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Bundesjustizministers und der Landesjustizminister die für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Minister treten. Ihre Dienstverhältnisse sind durch besonderes Bundesgesetz zu regeln.</p>
	<p>Artikel 96 Absatz 3 Der Bund kann für Dienststrafverfahren gegen Bundesbeamte und Bundesrichter Bundesdienststrafgerichte errichten.</p>
<p>Artikel 130 Zur Wahrung der Bundesbelange bei der Anwendung von Bundesrecht durch Gerichte der Länder kann durch Bundesgesetz bestimmt werden, daß in Straf- und Verwaltungsstreitsachen sowie in Dienststrafverfahren wegen Vergehen gegen den Bund eine Bundesbehörde die Befugnis der Anklagebehörde oder des Vertreters des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise übernehmen und ein zulässiges Rechtsmittel selbständig bei dem zuständigen obersten Bundesgericht einlegen kann, auch wenn sie sich am bisherigen Verfahren nicht beteiligt hat.</p>	
<p>Artikel 131 Absatz 1 Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.</p>	<p>Artikel 101 Absatz 1 Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.</p>

Artikel 131 Absatz 2 Gerichte für besondere Sachgebiete sind nur kraft gesetzlicher Bestimmung zulässig.	Artikel 101 Absatz 2 Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.
	Artikel 102 Die Todesstrafe ist abgeschafft.
Artikel 132 Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz und ihrem Gewissen unterworfen.	Artikel 97 Absatz 1 Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
Artikel 133 Absatz 1 Die Richter können gegen ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, die gesetzlich bestimmt sind, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können die Richter an ein anderes Gericht versetzt oder vom Amt entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehalts. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung die Richter in den Ruhestand treten.	Artikel 97 Absatz 2 Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor ihrer Amtszeit entlassen oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.
Artikel 133 Absatz 2 Die planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden auf Lebenszeit bestellt.	
Artikel 134 Absatz 1 Die Verhandlungen vor allen Gerichten sind öffentlich.	
Artikel 134 Absatz 2 Bei Gefährdung der Staatssicherheit oder der öffentlichen Sittlichkeit kann die Öffentlichkeit durch Gerichtsbeschluß ausgeschlossen werden. Für Ehesachen ist eine gleiche Regelung durch Gesetz zulässig.	
	Artikel 98 Absatz 1 Die Rechtsstellung der Bundesrichter ist durch besonderes Bundesgesetz zu regeln.
	Artikel 98 Absatz 2 Wenn ein Bundesrichter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstößt, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Bundestages anordnen, daß der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.
	Artikel 98 Absatz 3 Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln. Der Bund kann Rahmenvorschriften erlassen.
	Artikel 98 Absatz 4 Die Länder können bestimmen, daß über die Anstellung der Richter in den Ländern der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheidet.

	<p>Artikel 98 Absatz 5 Die Länder können für Landesrichter eine Absatz 2 entsprechende Regelung treffen. Geltendes Landesverfassungsrecht bleibt unberührt. Die Entscheidung über eine Richteranklage steht dem Bundesverfassungsgericht zu.</p>
<p>Artikel 135 Absatz 1 Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf richterliches Gehör.</p>	<p>Artikel 103 Absatz 1 Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.</p>
<p>Artikel 135 Absatz 2 Jeder Angeklagte kann sich eines Verteidigers bedienen.</p>	
<p>Artikel 136 Absatz 1 Eine Handlung kann nur dann mit Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.</p>	<p>Artikel 103 Absatz 2 Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.</p>
<p>Artikel 136 Absatz 2 Niemand darf wegen derselben Tat zweimal gerichtlich verfolgt werden.</p>	<p>Artikel 103 Absatz 3 Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.</p>
<p>Artikel 137 Absatz 1 Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei seiner Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so hat es das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des Verfassungsgerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Das letztere gilt auch, wenn ein Gericht ein Landesgesetz mit einem Bundesgesetz für unvereinbar hält.</p>	<p>Artikel 100 Absatz 1 Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Dies gilt auch, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes durch Landesrecht oder um die Unvereinbarkeit eines Landesgesetzes mit einem Bundesgesetz handelt.</p>
<p>Artikel 137 Absatz 2 Die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes oder die Unvereinbarkeit eines Landesgesetzes mit einem Bundesgesetz kann bei jedem Gericht und von jedem am Verfahren Beteiligten geltend gemacht werden. Im Verfahren vor dem Verfassungsgericht hat diejenige Partei, die sich auf die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes oder die Unvereinbarkeit eines Landesgesetzes mit einem Bundesgesetz berufen hat, das Recht auf Gehör.</p>	
<p>Artikel 137 Absatz 3 Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.</p>	
<p>Artikel 138 Absatz 1 Wer sich durch eine Anordnung oder durch die Untätigkeit einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Pflicht beschwert glaubt, kann gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen.</p>	
<p>Artikel 138 Absatz 2 Das Nähere bestimmen die Bundes- und Landesgesetze.</p>	

	<p>Artikel 100 Absatz 2 Ist in einem Rechtsstreite zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt (Artikel 25), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.</p>
	<p>Artikel 100 Absatz 3 Will das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes oder des Verfassungsgerichtes eines andren Landes abweichen, so hat das Verfassungsgericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen; will es bei der Auslegung von sonstigem Bundesrechte von der Entscheidung des Obersten Bundesgerichtes oder eines oberen Bundesgerichtes abweichen, so hat es die Entscheidung des Obersten Bundesgerichtes einzuholen.</p>
XIII. Schlußbestimmungen	XIII. Schlußbestimmungen
	<p>Artikel 116 Absatz 1 Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.</p>
	<p>Artikel 116 Absatz 2 Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.</p>
	<p>Artikel 117 Absatz 1 Das dem Artikel 3 Absatz 2 entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953.</p>
	<p>Artikel 117 Absatz 2 Gesetze, die das Recht der Freizügigkeit mit Rücksicht auf die gegenwärtige Raumnöte einschränken, bleiben bis zu ihrer Aufhebung durch Bundesgesetze in Kraft.</p>
	<p>Artikel 118 Die Neugliederung in dem die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern umfassenden Gebiete kann abweichend von den Vorschriften des Artikels 29 durch Vereinbarung der beteiligten Länder erfolgen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so wird die Neugliederung durch Bundesgesetz geregelt, das eine Volksbefragung vorsehen muß.</p>

	<p>Artikel 119 In Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen, insbesondere zu ihrer Verteilung auf die Länder, kann bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Für besondere Fälle kann dabei die Bundesregierung ermächtigt werden, Einzelweisungen zu erteilen. Die Weisungen sind außer bei Gefahr im Verzuge an die obersten Landesbehörden zu richten.</p>
	<p>Artikel 120 Absatz 2 Die Einnahmen gehen auf den Bund zu demselben Zeitpunkte über, an dem der Bund die Ausgaben übernimmt.</p>
	<p>Artikel 120 a Absatz 1 Die Gesetze, die der Durchführung des Lastenausgleichs dienen, können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie auf dem Gebiete der Ausgleichsleistungen teils durch den Bund, teils im Auftrage des Bundes durch die Länder ausgeführt werden und daß die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden auf Grund des Artikels 85 insoweit zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise dem Bundesausgleichsamt übertragen werden. Das Bundesausgleichsamt bedarf bei Ausübung dieser Befugnisse nicht der Zustimmung des Bundesrates; seine Weisungen sind, abgesehen von den Fällen der Dringlichkeit, an die obersten Landesbehörden (Landesausgleichsamter) zu richten.</p>
	<p>Artikel 120 a Absatz 2 Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.</p>
	<p>Artikel 121 Mehrheit der Mitglieder des Bundestages und der Bundesversammlung im Sinne dieses Grundgesetzes ist die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.</p>
	<p>Artikel 122 Absatz 1 Vom Zusammentritt des Bundestages an werden die Gesetze ausschließlich von den in diesem Grundgesetz anerkannten gesetzgebenden Gewalten beschlossen.</p>
	<p>Artikel 122 Absatz 2 Gesetzgebende und bei der Gesetzgebung beratend mitwirkende Körperschaften, deren Zuständigkeit nach Absatz 1 endet, sind mit diesem Zeitpunkt aufgelöst.</p>

<p>Artikel 139 Absatz 1 Variante 1 Gesetze und Verordnungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gelten fort, soweit sie Grundgesetz nicht widersprechen.</p>	<p>Artikel 123 Absatz 1 Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht. Artikel 123 Absatz 2 Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Verträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach diesem Grundgesetz die Landesgesetzgebung zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetz zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung auf Grund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt.</p>
<p>Artikel 139 Absatz 1 Variante 2 Gesetze und Verordnungen, die Gegenstände des Artikels 35 oder 36 des Grundgesetzes betreffen, gelten mit Ausnahme der Bereiche, für die der Bund nur Grundsätze aufstellen kann, als Bundesrecht, sonstiges Recht als Landesrecht fort.</p>	<p>Artikel 124 Recht, das Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht.</p>
<p>Artikel 139 Absatz 2 Variante 1 Recht im Bereich der Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung, das bei Inkrafttreten des Grundgesetzes im ganzen Bundesgebiet oder in mehreren Ländern in Kraft ist, gilt als Bundesrecht fort.</p>	<p>Artikel 124 s.o.</p>
<p>Artikel 139 Absatz 3 Variante 1 Recht im Bereich der Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung, das beim Inkrafttreten des Grundgesetzes nur im Gebiet eines Landes in Kraft ist, gilt als Landesrecht fort. Soweit jedoch Landesgesetze in der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem Inkrafttreten des Grundgesetzes früheres Reichsrecht abgeändert haben, gelten sie als Bundesrecht fort.</p>	<p>Artikel 124 s.o.</p>
<p>Artikel 139 Absatz 3 Variante 1 s.o. und Absatz 2 Variante 2 Jedoch gelten Gesetze und Verordnungen, die unter Artikel 36 des Grundgesetzes fallen und sich auf ein Land beschränken, als Landesrecht fort, es sein denn, daß es sich um früheres Reichsrecht handelt, das im ganzen Reichsgebiet gegolten hat und nach dem 8. Mai 1945 durch Landesgesetz abgeändert worden ist.</p>	<p>Artikel 125 Recht, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht, 1. soweit es innerhalb einer oder mehrerer Besatzungszonen einheitlich gilt, 2. soweit es sich um Recht handelt, durch das nach dem 8. Mai 1945 früheres Reichsrecht abgeändert worden ist.</p>
<p>Artikel 139 Absatz 4 Variante 1 Recht, das nicht in den Bereich der Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung fällt, gilt als Landesrecht fort, auch wenn es im ganzen Bundesgebiet oder über das Gebiet eines Landes hinaus in Kraft ist. Das selbe gilt für Recht in den Bereichen der Gesetzgebung, in denen der Bund nur Grundsätze aufstellen kann.</p>	
<p>Artikel 139 Absatz 5 Variante 1 Würde dasselbe Gesetz nach den Absätzen 2 bis 4 teils als Bundesrecht, teils als Landesrecht fortgelten, so gilt das ganze Gebiet als Landesrecht fort.</p>	

<p>Artikel 140 Entsteht Streit darüber, ob nach Artikel 139 ein Gesetz oder eine Verordnung als Bundesrecht oder als Landesrecht fortgilt, so entscheidet darüber der Bundesjustizminister im Einvernehmen mit einem Minister des Landes oder der Länder, deren Recht betroffen wird. Den zuständigen Landesminister bestimmt die Landesregierung. Die Entscheidung ist für alle Gerichte und Behörden bindend.</p>	<p>Artikel 126 Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht entscheidet das Bundesverfassungsgericht.</p>
	<p>Artikel 127 Die Bundesregierung kann mit Zustimmung der Regierungen der beteiligten Länder Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, soweit es nach Artikel 124 oder 125 als Bundesrecht fortgilt, innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieses Grundgesetzes in den Ländern Baden, Groß-Berlin, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern in Kraft setzen.</p>
	<p>Artikel 128 Soweit fortgeltendes Recht Weisungsrechte im Sinne des Artikels 84 Absatz 5 vorsieht, bleiben sie bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung bestehen.</p>
<p>Artikel 141 Soweit in Gesetzen, die als Bundesrecht fortgelten, die Befugnis, Verordnungen zu erlassen oder Verwaltungsakte vorzunehmen, auf Stellen übertragen ist, die nicht mehr bestehen, wird die Befugnis von den Stellen ausgeübt, die nach dem Grundgesetz zuständig sind.</p>	<p>Artikel 129 Absatz 1 Soweit in Rechtsvorschriften, die als Bundesrecht fortgelten, eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie zur Vornahme von Verwaltungsakten enthalten sind, geht sie auf die nunmehr sachlich zuständigen Stellen über. Im Zweifelsfall entscheidet die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat; die Entscheidung ist zu veröffentlichen.</p>
	<p>Artikel 129 Absatz 2 Soweit in Rechtsvorschriften, die als Landesrecht fortgelten, eine solche Ermächtigung enthalten ist, wird sie von den nach Landesrecht zuständigen Stellen ausgeübt.</p>
	<p>Artikel 129 Absatz 3 Soweit Rechtsvorschriften im Sinne der Absätze 1 und 2 zu ihrer Änderung oder Ergänzung oder zum Erlass von Rechtsvorschriften an Stelle von Gesetzen ermächtigen, sind diese Ermächtigungen erloschen.</p>
<p>Artikel 142 Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf reichsrechtliche Vorschriften oder Einrichtungen verwiesen ist, die durch dieses Grundgesetz aufgehoben sind oder aus sonstigen Gründen nicht mehr bestehen, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Einrichtungen dieses Grundgesetzes.</p>	<p>Artikel 129 Absatz 4 Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit in Rechtsvorschriften auf nicht mehr geltende Vorschriften oder nicht mehr bestehende Einrichtungen verwiesen ist.</p>

	<p>Artikel 130 Absatz 1 Verwaltungsorgane und sonstige der öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege dienende Einrichtungen, die nicht auf Landesrecht oder Staatsverträgen zwischen den Ländern beruhen, sowie die Betriebsvereinigung der südwestdeutschen Eisenbahnen und der Verwaltungsrat für das Post- und Fernmeldewesen für das französische Besatzungsgebiet unterstehen der Bundesregierung. Diese regelt mit Zustimmung des Bundesrates die Überführung, Auflösung oder Abwicklung.</p>
	<p>Artikel 130 Absatz 2 Oberster Disziplinarvorgesetzter der Angehörigen dieser Verwaltungen und Einrichtungen ist der zuständige Bundesminister.</p>
	<p>Artikel 130 Absatz 3 Nicht landesunmittelbare und nicht auf Staatsverträgen zwischen den Ländern beruhende Körperschaften und Anstalten des Öffentlichen Rechtes unterstehen der zuständigen obersten Bundesbehörde.</p>
	<p>Artikel 131 Die Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienste standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet worden sind, sind durch Bundesgesetz zu regeln. Entsprechendes gilt für Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt waren und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten haben. Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes können vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelung Rechtsansprüche nicht geltend gemacht werden.</p>
	<p>Artikel 132 Absatz 1 Beamte und Richter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Grundgesetzes auf Lebenszeit angestellt sind, können binnen sechs Monaten nach dem ersten Zusammentritt des Bundestages in den Ruhestand oder Wartestand oder in ein Amt mit niedrigerem Dienst Einkommen versetzt werden, wenn ihnen die persönliche oder fachliche Eignung für ihr Amt fehlt. Auf Angestellte, die in einem unkündbaren Dienstverhältnis stehen, findet diese Vorschrift entsprechend Anwendung. Bei Angestellten, deren Dienstverhältnis kündbar ist, können über tarifmäßige Regelung hinausgehende Kündigungsfristen innerhalb der gleichen Frist aufgehoben werden.</p>

	<p>Artikel 132 Absatz 2 Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Angehörige des öffentlichen Dienstes, die von den Vorschriften über die „Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ nicht betroffen oder die anerkannte Verfolgte des Nationalsozialismus sind, sofern nicht ein wichtiger Grund in ihrer Person vorliegt.</p>
	<p>Artikel 132 Absatz 3 Den Betroffenen steht der Rechtsweg gemäß Artikel 19 Absatz 4 offen.</p>
	<p>Artikel 132 Absatz 4 Das Nähere bestimmt eine Verordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.</p>
	<p>Artikel 133 Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.</p>
	<p>Artikel 134 Absatz 1 Das Vermögen des Reiches wird grundsätzlich Bundesvermögen.</p>
	<p>Artikel 134 Absatz 2 Soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, die nach diesem Grundgesetz nicht Verwaltungsaufgaben des Bundes sind, ist es unentgeltlich auf die nunmehr zuständigen Aufgabenträger und, soweit es nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung Verwaltungsaufgaben dient, die nach diesem Grundgesetz nunmehr von den Ländern zu erfüllen sind, auf die Länder zu übertragen. Der Bund kann auch sonstiges Vermögen den Ländern übertragen.</p>
	<p>Artikel 134 Absatz 3 Vermögen, das dem Reich von den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde, wird wiederum Vermögen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), soweit es nicht der Bund für eigene Verwaltungsaufgaben benötigt.</p>
	<p>Artikel 134 Absatz 4 Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.</p>
	<p>Artikel 135 Absatz 1 Hat sich nach dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Grundgesetzes die Landeszugehörigkeit eines Gebietes geändert, so steht in diesem Gebiete das Vermögen des Landes, dem das Gebiet angehört hat, dem Lande zu, dem es jetzt angehört.</p>

	<p>Artikel 135 Absatz 2 Das Vermögen nicht mehr bestehender Länder und nicht mehr bestehender anderer Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechtes geht, soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, oder nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung überwiegend Verwaltungsaufgaben dient, auf das Land oder die Körperschaft oder Anstalt öffentlichen Rechtes über, die nunmehr diese Aufgaben erfüllen.</p>
	<p>Artikel 135 Absatz 3 Grundvermögen nicht mehr bestehender Länder geht einschließlich des Zubehörs, soweit es nicht bereits zu Vermögen im Sinne des Absatzes 1 gehört, auf das Land über, in dessen Gebiet es belegen ist.</p>
	<p>Artikel 135 Absatz 4 Sofern ein überwiegendes Interesse des Bundes oder das besondere Interesse eines Gebietes es erfordert, kann durch Bundesgesetz eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelung getroffen werden.</p>
	<p>Artikel 135 Absatz 5 Im übrigen wird die Rechtsnachfolge und die Auseinandersetzung, soweit sie nicht bis zum 1. Januar 1952 durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Ländern oder Körperschaften oder Anstalten öffentlichen Rechtes erfolgt, durch Besatzungsgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.</p>
	<p>Artikel 135 Absatz 6 Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmungen des privaten Rechtes gehen auf den Bund über. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das auch Abweichungen bestimmen kann.</p>
	<p>Artikel 135 Absatz 7 Soweit über Vermögen, das einem Lande oder einer Körperschaft oder einer Anstalt öffentlichen Rechtes nach den Absätzen 1 bis 3 zufallen würde, von dem danach Berechtigten durch ein Landesgesetz, auf Grund eines Landesgesetzes oder in anderer Weise bei Inkrafttreten des Grundgesetzes verfügt worden war, gilt der Vermögensübergang als vor der Verfügung erfolgt.</p>
	<p>Artikel 136 Absatz 1 Der Bundesrat tritt erstmalig am Tage des ersten Zusammentrittes des Bundestages zusammen.</p>

<p>Artikel 143 <i>Variante 1</i> Bis zur Herstellung der angemessenen völkerrechtlichen Handlungsfreiheit des Bundes und bis zur Klärung seiner Stellung zu den ostdeutschen Ländern werden die Befugnisse des Bundespräsidenten von dem Präsidenten des Bundesrats wahrgenommen. Dieser kann insoweit weder Vertreter seines Landes im Bundesrat noch Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung sein. (Anmerkung: Dieser Satz entfällt, wenn zu Art. 69 die Variante gewählt wird.) Ob die in Satz 1 genannten Voraussetzungen eingetreten sind, entscheidet eine besondere Versammlung, deren Zusammensetzung sich nach Artikel 75 Absatz 2 bestimmt.</p>	<p>Artikel 136 Absatz 2 Bis zur Wahl des ersten Bundespräsidenten werden dessen Befugnisse vom Präsidenten des Bundesrates ausgeübt. Das Recht der Auflösung des Bundestages steht ihm nicht zu.</p>
<p>Artikel 143 <i>Variante 2</i> (Anmerkung: Nur möglich, wenn die Präsidialfunktionen bei der Regierungsbildung wegfallen (Vgl. auch die Anmerkung zu Abschnitt VII).) Bis zur Herstellung einer angemessenen völkerrechtlichen Handlungsfreiheit des Bundes und bis zur Klärung seiner Stellung zu den ostdeutschen Ländern werden die Befugnisse des Bundespräsidenten von einem Kollegium wahrgenommen, das aus dem Präsidenten des Bundestages, dem Präsidenten des Bundesrats und dem Bundeskanzler besteht. Der Präsident des Bundesrats kann insoweit weder Vertreter seines Landes im Bundesrat noch Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung sein. Ob die in Satz 1 genannten Bedingungen eingetreten sind, entscheidet eine besondere Versammlung, deren Zusammensetzung sich nach Artikel 75 Absatz 2 bestimmt.</p>	<p>Artikel 136 Absatz 2 s.o.</p>
<p>Artikel 144 Der Bundespräsident kann mit Wirkung bis zum 31. Dezember 1950 durch Erlass die Befugnis zur Ernennung von Bundesbediensteten auf den Bundeskanzler, einzelne Bundesminister oder nachgeordnete Stellen übertragen.</p>	
<p>Artikel 145 Absatz 1 Bis zur Behebung der kriegsbedingten Wohnungsnot blieben unerlässliche gesetzliche Eingriffe in das Grundrecht der Wohnungsfreiheit (Artikel 5) zulässig.</p>	
<p>Artikel 145 Absatz 2 Dieser Artikel und die durch ihn für zulässig erklärten Gesetze treten am... außer Kraft.</p>	
	<p>Artikel 137 Absatz 1 Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes und Richtern im Bunde, in den Ländern und den Gemeinden kann gesetzlich beschränkt werden.</p>
	<p>Artikel 137 Absatz 2 Für die Wahl des ersten Bundestages, der ersten Bundesversammlung und des ersten Bundespräsidenten der Bundesrepublik gilt das vom Parlamentarischen Rat zu beschließende Wahlgesetz.</p>

	<p>Artikel 138 Änderungen der Einrichtungen des jetzt bestehenden Notariats in den Ländern Baden, Bayern, Württemberg-Baden Und Württemberg-Hohenzollern bedürfen der Zustimmung der Regierungen dieser Länder.</p>
<p>Artikel 146 Absatz 1 Die zur Befreiung des deutschen Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus erlassenen oder noch ergehenden Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.</p>	<p>Artikel 139 Die zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.</p>
<p>Artikel 146 Absatz 2 Dieser Artikel und die durch ihn für zulässig erklärten Rechtsvorschriften treten am... außer Kraft.</p>	
<p>Artikel 147 Alle öffentlichen Bediensteten sind auf das Grundgesetz zu vereidigen. Das Nähere wird durch Erlaß des Bundespräsidenten bestimmt.</p>	
	<p>Artikel 140 Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.</p>
	<p>Artikel 141 Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.</p>
	<p>Artikel 142 Ungeachtet der Vorschrift des Artikels 31 bleiben Bestimmungen der Landesverfassungen auch insoweit in Kraft, als sie in Übereinstimmung mit den Artikel 1 bis 18 dieses Grundgesetzes Grundrechte gewährleisten.</p>
	<p>Artikel 143 Absatz 1 Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes oder eines Landes ändert, den Bundespräsidenten der ihm nach diesem Grundgesetze zustehenden Befugnisse beraubt oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, sie überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, oder ein zum Bunde oder einem Lande gehöriges Gebiet losreißt, wird mit lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.</p>
	<p>Artikel 143 Absatz 2 Wer zu einer Handlung im Sinne des Absatzes 1 öffentlich auffordert oder sie mit einem anderen verabredet oder in anderer Weise vorbereitet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.</p>
	<p>Artikel 143 Absatz 3 In minder schweren Fällen kann in den Fällen des Absatzes 1 auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, in den Fällen des Absatzes 2 auf Gefängnis nicht unter einem Jahr erkannt werden.</p>

	<p>Artikel 143 Absatz 4 Wer aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt oder bei Beteiligung mehrerer die verabredete Tat verhindert, kann nicht nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 bestraft werden.</p>
	<p>Artikel 143 Absatz 5 Für die Aburteilung ist, sofern sich die Tat ausschließlich gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes richtet mangels anderweitiger landesrechtlicher Regelung das für Strafsachen zuständige oberste Gericht des Landes zuständig. Im übrigen ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk die erste Bundesregierung ihren Sitz hat.</p>
	<p>Artikel 143 Absatz 6 Die vorstehenden Vorschriften gelten bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz.</p>
<p>Artikel 148 Absatz 1 Die auf Grund des von den Ministerpräsidenten vorgeschlagenen gemeindeutschen Gesetzes über den Parlamentarischen Rat von den Abgeordneten der Landtage der Länder Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern erwählte Versammlung hat das Grundgesetz beschlossen.</p>	<p>Artikel 144 Absatz 1 Dieses Grundgesetz bedarf der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll.</p>
<p>Artikel 148 Absatz 1 s.o. und 2 Das deutsche Volk hat dieses Grundgesetz a) durch Volksbeschluß in den Ländern b) durch übereinstimmenden Beschluß der Volksvertretungen als gemeindeutsches Recht angenommen. Es ist mit dem ... als rechts verbindliches Gesetz im Sinne der Landesverfassungen in Kraft getreten.</p>	<p>Artikel 145 Absatz 1 Der Parlamentarische Rat stellt in öffentlicher Sitzung unter Mitwirkung der Abgeordneten Groß-Berlins die Annahme dieses Grundgesetzes fest, fertigt es aus und verkündet es.</p>
<p>Artikel 148 Absatz 2 s.o.</p>	<p>Artikel 145 Absatz 2 Dieses Grundgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft.</p>
	<p>Artikel 145 Absatz 3 Es ist im Bundesgesetzblatte zu veröffentlichen.</p>
<p>Artikel 149 <i>Variante 1:</i> Dieses Grundgesetz verliert seine Geltung an dem Tage, an dem eine von dem deutschen Volke in freier Selbstbestimmung beschlossene Verfassung in Kraft tritt. <i>Variante 2:</i> Artikel 149 entfällt.</p>	<p>Artikel 146 Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.</p>